Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10633

06. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/9720 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

A. Problem

Ziel des Entwurfs ist die Stärkung des Wettbewerbsprinzips im Hinblick auf neue Anforderungen. Gleichzeitig soll das deutsche Recht mit dem europäischen Recht harmonisiert werden. Die Novelle bietet außerdem Gelegenheit, das Gesetz neu zu ordnen und zu straffen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Übernahme der Formulierung des Artikels 85 Abs. 1 EG-Vertrag zum Kartellverbot bei Horizontalvereinbarungen und Einführung eines echten Verbotstatbestands (§ 1).
- Entschlackung und Bereinigung des Katalogs der Ausnahmen vom Kartellverbot durch Streichung der Regelungen über Rabattkartelle sowie Ausfuhr- und Einfuhrkartelle; Beibehaltung der Konditionenkartelle.
- Einführung eines ergänzenden Freistellungstatbestands in Anlehnung an das EG-Recht (§ 7).
- Einführung eines Verbots des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung entsprechend dem EG-Recht (§ 19 Abs. 1).
- Aufnahme des Kriteriums „Berücksichtigung des tatsächlichen oder potentiellen Wettbewerbs durch innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen" in die Marktbeherrschungsdefinition (§ 19 Abs. 2).

- Ergänzung der Regelbeispiele beim Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung um eine eigenständige Mißbrauchsregelung bei der Verweigerung des Zugangs zu wesentlichen Einrichtungen (§ 19 Abs. 4 Nr. 4).
- Ergänzung des Diskriminierungs- und Behinderungsverbots um ein Regelbeispiel zu unbilligen Untereinstandspreisverkäufen (§ 20 Abs. 4 Satz 2).
- Streichung bzw. Einschränkung der Ausnahmebereiche für Verkehr, Banken und Versicherungen, Landwirtschaft sowie Urheberrechtsverwertungsgesellschaften; Einführung eines Ausnahmebereichs für den Sport.
- Ausweitung der präventiven Zusammenschlußkontrolle in Anpassung an die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung); Anhebung der Umsatzschwellenwerte von 500 Mio. DM auf 1 Mrd. DM; Erhöhung der Bagatellschwelle auf 30 Mio. DM.
- Straffung der Zusammenschlußtatbestände; Einführung des „Kontrollerwerbs" als Zusammenschlußtatbestand entsprechend der Fusionskontrollverordnung.
- Schaffung größerer Transparenz im Verfahren der Zusammenschlußkontrolle; Einführung förmlicher Entscheidungen im Hauptprüfungsverfahren auch im Falle der Freigabe mit Begründungs- und Publizitätspflicht und einer Drittklagebefugnis bei Freigaben im Hauptprüfungsverfahren.
- Lösung der sog. Roß- und Reiter-Problematik durch die Klarstellung, daß die Kartellbehörde auf entsprechendes Ersuchen zum Schutz eines Beschwerdeführers ein Verfahren von Amts wegen einleiten kann (§ 54); Absicherung der Beweisposition der Kartellbehörden in den Fällen, in denen die Kartellbehörde den Beschwerdeführer auch im Rahmen des weiteren Verwaltungsverfahrens anonym halten möchte (§ 70 Abs. 4).

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Beim Bundeskartellamt und den Landeskartellbehörden entsteht kein nennenswerter zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Bei der betroffenen Wirtschaft werden im Verhältnis zur gegenwärtigen Rechtslage keine nennenswerten zusätzlichen Kosten entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 13/9720 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. folgende Entschließung anzunehmen:

   Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Der Deutsche Bundestag hat heute im Rahmen der Reform des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eine Regelung beschlossen, die das Recht der Sportverbände, Fernsehübertragungsrechte zentral zu vermarkten, ausdrücklich anerkennt. Auf der Grundlage dieses Rechtes können die Verbände auch in Zukunft eigene Finanzmittel erzielen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

   Der sportliche Wettbewerb hat einen von der Wirtschaft unterschiedlichen Charakter. Er ist seiner Natur nach auf den Erhalt des Gegners ausgerichtet. Vereine sind nicht nur am Sieg, sondern auch an einer guten Spielstärke eines größten Teils der teilnehmenden Vereine interessiert.

   Eine Verdrängung durch Wettbewerb, wie ihn das Kartellrecht in der Wirtschaft verhindern soll, findet nicht statt. Dieser Unterschied zwischen dem sportlichen und marktwirtschaftlichen Wettbewerb allein rechtfertigt jedoch noch keine Ausnahme im Kartellrecht. Diese kann nur gerechtfertigt werden, wenn die Erträge aus der zentralen Vermarktung von Fernsehübertragungsrechten so an die Verbandsmitglieder aufgeteilt werden, daß der Solidaritätsgedanke deutlich beachtet wird. Dazu gehört insbesondere die verstärkte Förderung des Amateur- und Jugendsports.

   Nur bei verstärkter Beachtung des Solidaritätsgedankens ist die nun beschlossene Regelung vertretbar. Der Sport ist auch vor dem Hintergrund der europäischen Zuständigkeiten im eigenen Interesse aufgefordert, diese Entschließung sehr ernst zu nehmen.

   Der Deutsche Bundestag appelliert daher an die Verbände, das ihnen gesetzlich zuerkannte Recht der Vermarktung in Verantwortung für den ganzen Sport wahrzunehmen und die Verteilung der dadurch ermöglichten Erlöse entsprechend dem Solidaritätsgedanken vorzunehmen.

Bonn, den 29. April 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	**Dr. Uwe Jens**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Drucksache 13/9720 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**	**Artikel 1** **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**
ERSTER TEIL **Wettbewerbsbeschränkungen**	ERSTER TEIL **Wettbewerbsbeschränkungen**
ERSTER ABSCHNITT **Kartellvereinbarungen, Kartellbeschlüsse und abgestimmtes Verhalten**	ERSTER ABSCHNITT **Kartellvereinbarungen, Kartellbeschlüsse und abgestimmtes Verhalten**
§ 1 **Kartellverbot**	§ 1 unverändert
Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.	
§ 2 **Normen- und Typenkartelle, Konditionenkartelle**	§ 2 unverändert
(1) Vereinbarungen und Beschlüsse, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden.	
(2) Vereinbarungen und Beschlüsse, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti zum Gegenstand haben, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden, soweit die Regelungen sich nicht auf Preise oder Preisbestandteile beziehen.	

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 3

Spezialisierungskartelle

Vereinbarungen und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn die Wettbewerbsbeschränkung nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.

§ 3
unverändert

§ 4

Mittelstandskartelle

(1) Vereinbarungen und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch eine andere als die in § 3 bezeichnete Art der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit zum Gegenstand haben, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn

1. dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
2. die Vereinbarung oder der Beschluß dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleiner oder mittlerer Unternehmen zu verbessern.

(2) § 1 gilt nicht für Vereinbarungen und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf von Waren oder die gemeinsame Beschaffung gewerblicher Leistungen zum Gegenstand haben, ohne einen über den Einzelfall hinausgehenden Bezugszwang für die beteiligten Unternehmen zu begründen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 erfüllt sind.

§ 4
unverändert

§ 5

Rationalisierungskartelle

(1) Vereinbarungen und Beschlüsse, die der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dienen, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn sie geeignet sind, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen in technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung wesentlich zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern. Der Rationalisierungserfolg soll in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen. Die Wettbewerbsbeschränkung darf nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führen.

(2) Soll die Vereinbarung oder der Beschluß die Rationalisierung in Verbindung mit Preisabreden oder durch Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebseinrichtungen verwirklichen, kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn der Rationalisierungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

§ 5
unverändert

§ 6

Strukturkrisenkartelle

Im Falle eines auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhenden Absatzrückgangs können

§ 6

Strukturkrisenkartelle

Im Falle eines auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhenden Absatzrückgangs können

Entwurf

Vereinbarungen und Beschlüsse *für* Unternehmen der Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn die Vereinbarung oder der Beschluß notwendig ist, um eine planmäßige Anpassung der Kapazität an den Bedarf herbeizuführen, und die Regelung unter Berücksichtigung der Wettbewerbsbedingungen in den betroffenen Wirtschaftszweigen erfolgt.

§ 7

Sonstige Kartelle

(1) Vereinbarungen und Beschlüsse, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zu einer Verbesserung der Entwicklung, Erzeugung, Verteilung, Beschaffung, Rücknahme oder Entsorgung von Waren oder Dienstleistungen beitragen, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn die Verbesserung von den beteiligten Unternehmen auf andere Weise nicht erreicht werden kann, in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung steht und die Wettbewerbsbeschränkung nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führt.

(2) Vereinbarungen und Beschlüsse, die eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung oder auf andere Weise, den gemeinsamen Einkauf von Waren oder die gemeinsame Beschaffung gewerblicher Leistungen oder die einheitliche Anwendung von Konditionen zum Gegenstand haben, können nur nach § 2 Abs. 2 und den §§ 3 bis 5 vom Verbot des § 1 freigestellt werden.

§ 8

Ministererlaubnis

(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 nicht vor, so kann der Bundesminister für Wirtschaft Vereinbarungen und Beschlüsse vom Verbot des § 1 freistellen, wenn ausnahmsweise die Beschränkung des Wettbewerbs aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls notwendig ist.

(2) Besteht eine unmittelbare Gefahr für den Bestand des überwiegenden Teils der Unternehmen eines Wirtschaftszweiges, so ist die Freistellung nur zulässig, wenn andere gesetzliche oder wirtschaftspolitische Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können und die Beschränkung des Wettbewerbs geeignet ist, die Gefahr abzuwenden. Die Freistellung ist nur in besonders schwerwiegenden Einzelfällen zulässig.

§ 9

Anmeldung von Kartellen, Widerspruchsverfahren

(1) Vereinbarungen und Beschlüsse der in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Freistellung vom Verbot des § 1 der Anmeldung bei der Kartellbehörde. In den Fällen des § 2 Abs. 1 ist der Anmeldung

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Vereinbarungen und Beschlüsse **von** Unternehmen der Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn die Vereinbarung oder der Beschluß notwendig ist, um eine planmäßige Anpassung der Kapazität an den Bedarf herbeizuführen, und die Regelung unter Berücksichtigung der Wettbewerbsbedingungen in den betroffenen Wirtschaftszweigen erfolgt.

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

Anmeldung von Kartellen, Widerspruchsverfahren

(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes, in den Fällen des § 2 Abs. 2 die der betroffenen Lieferanten und Abnehmer beizufügen. Rationalisierungsverbände im Sinne des Gesetzes sind Verbände, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Normungs- und Typungsvorhaben durchzuführen oder zu prüfen und dabei die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Vorhaben betroffen werden, in angemessener Weise zu beteiligen.	
(2) Bei der Anmeldung sind anzugeben: 1. Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen; 2. Rechtsform und Anschrift des Kartells; 3. Name und Anschrift der Person, die zur Vertretung bestellt (§ 13) oder sonstig bevollmächtigt ist, bei juristischen Personen die gesetzliche Vertretung des Kartells. In der Anmeldung dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder benutzt werden, um für den Anmeldenden oder einen anderen eine Freistellung zu erschleichen oder die Kartellbehörde zu veranlassen, in den Fällen der §§ 2 bis 4 Abs. 1 nicht zu widersprechen.	(2) unverändert
(3) Vereinbarungen und Beschlüsse der in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Art sind vom Verbot des § 1 freigestellt und werden wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn die in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Die anmeldenden Unternehmen *tragen die Beweislast für das Vorliegen dieser* Voraussetzungen. Werden Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung oder eines Beschlusses der in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Art angemeldet, durch die der Kreis der beteiligten Unternehmen nicht verändert und die Vereinbarung oder der Beschluß nicht auf andere Waren oder Leistungen erstreckt wird, beträgt die in Satz 1 genannte Frist einen Monat.	(3) Vereinbarungen und Beschlüsse der in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Art sind vom Verbot des § 1 freigestellt und werden wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn die in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen **oder die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Stellungnahmen** nicht vorliegen. Die anmeldenden Unternehmen **haben nachzuweisen, daß die in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten** Voraussetzungen **und die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Stellungnahmen vorliegen.** Werden Änderungen oder Ergänzungen einer Vereinbarung oder eines Beschlusses der in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Art angemeldet, durch die der Kreis der beteiligten Unternehmen nicht verändert und die Vereinbarung oder der Beschluß nicht auf andere Waren oder Leistungen erstreckt wird, beträgt die in Satz 1 genannte Frist einen Monat
(4) Vereinbarungen und Beschlüsse der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art sind von den beteiligten Unternehmen bei der Kartellbehörde gemäß Satz 2 unverzüglich anzumelden. Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag beigefügt ist, die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 enthalten sind und wenn die Anmeldung über den betroffenen Wirtschaftszweig, vorgesehene institutionelle Ausschüsse sowie die gegenwärtigen Verrechnungs- und Außenumsätze der beteiligten Unternehmen Aufschluß gibt. Alle zwei Jahre seit Anmeldung sind der Kartellbehörde von den beteiligten Unternehmen Änderungen der in Satz 2 bezeichneten Angaben, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sowie des Kreises der *Beteiligten* anzuzeigen.	(4) Vereinbarungen und Beschlüsse der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art sind von den beteiligten Unternehmen bei der Kartellbehörde gemäß Satz 2 unverzüglich anzumelden. Die Anmeldung ist nur wirksam, wenn die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag beigefügt ist, die Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 enthalten sind und wenn die Anmeldung über den betroffenen Wirtschaftszweig, vorgesehene institutionelle Ausschüsse sowie die gegenwärtigen Verrechnungs- und Außenumsätze der beteiligten Unternehmen Aufschluß gibt. Alle zwei Jahre seit Anmeldung sind der Kartellbehörde von den beteiligten Unternehmen Änderungen der in Satz 2 bezeichneten Angaben, der Satzung oder des Gesellschaftsvertrages sowie des Kreises der **beteiligten Unternehmen** anzuzeigen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Die Beendigung oder Aufhebung der in den §§ 2 bis 4 genannten Vereinbarungen und Beschlüsse ist der Kartellbehörde mitzuteilen.	(5) unverändert

§ 10

Freistellungsantrag, Erteilung der Freistellung

§ 10 unverändert

(1) Vereinbarungen und Beschlüsse der in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Art können auf Antrag durch Verfügung der Kartellbehörde vom Verbot des § 1 freigestellt werden. Sie werden mit Bestandskraft der Verfügung wirksam. In den Fällen des § 8 ist dem Antrag eine Stellungnahme der betroffenen inländischen Erzeuger und Abnehmer beizufügen, es sei denn, eine solche ist nicht zu erlangen.

(2) Sind die Voraussetzungen für eine Freistellung nach den §§ 5 bis 8 nicht erfüllt, lehnt die Kartellbehörde den in Absatz 1 genannten Antrag durch Verfügung ab.

(3) Für Anträge nach Absatz 1 Satz 1 gilt § 9 Abs. 2 und 5 entsprechend.

(4) Die Freistellung nach den §§ 5 bis 8 ist zu befristen. Die Frist soll in der Regel fünf Jahre nicht überschreiten. Die Freistellung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(5) Die Freistellung kann auf Antrag verlängert werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 5 bis 8 weiterhin erfüllt sind. Die Verlängerung wird nur für diejenigen beteiligten Unternehmen erteilt, die sich damit der Kartellbehörde gegenüber schriftlich einverstanden erklärt haben; die Erklärung muß von den einzelnen Unternehmen selbst und kann erst drei Monate vor Ablauf der Freistellung abgegeben werden. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11

Auskunft über Kartelle, Bekanntmachung

§ 11 unverändert

(1) Die Kartellbehörde erteilt zu den nach den §§ 2 bis 8 freigestellten Kartellen auf Anfrage Auskunft über

1. Angaben nach § 9 Abs. 2;
2. den wesentlichen Inhalt der Vereinbarungen und Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt;
3. die von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Bedingungen und Auflagen.

(2) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anmeldung von Vereinbarungen und Beschlüssen der in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Art;
2. die Anträge auf Freistellung für Vereinbarungen und Beschlüsse der in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Art;
3. die Freistellungen von Vereinbarungen und Beschlüssen der in den §§ 2 bis 8 bezeichneten Art;

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

soweit Vereinbarungen oder Beschlüsse der Anmeldung oder dem Antrag gemäß freigestellt werden, genügt für die Bekanntmachung der Freistellung eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anmeldungen und Anträge;

4. die Beendigung von Kartellen.

Für den Inhalt der Bekanntmachung nach den Nummern 1 und 2 gelten Absatz 1 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 12

Mißbrauchsaufsicht, Aufhebung der Freistellung

(1) Soweit Vereinbarungen und Beschlüsse der in den §§ 2 bis 4 bezeichneten Art oder die Art ihrer Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung vom Verbot des § 1 erlangten Stellung im Markt darstellen, kann die Kartellbehörde

1. den beteiligten Unternehmen aufgeben, einen beanstandeten Mißbrauch abzustellen,
2. den beteiligten Unternehmen aufgeben, die Vereinbarungen oder Beschlüsse zu ändern, oder
3. die Vereinbarungen und Beschlüsse verbieten.

(2) Die Freistellung nach § 10 kann widerrufen oder durch Anordnung von Bedingungen geändert oder mit Auflagen versehen werden,

1. soweit sich die Verhältnisse, die für die Freistellung maßgeblich waren, wesentlich geändert haben oder
2. soweit die Beteiligten einer mit der Freistellung verbundenen Auflage zuwiderhandeln oder
3. soweit die Freistellung auf unrichtigen Angaben beruht oder arglistig herbeigeführt worden ist oder
4. soweit die Beteiligten die Freistellung von § 1 mißbrauchen.

In den Fällen der Nummern 2 bis 4 kann die Freistellung auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden.

[Beschlüsse des 9. Ausschusses:] § 12 unverändert

§ 13

Kartellvertreter

(1) Kartelle sowie Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die nicht rechtsfähig sind, sollen durch ihre Satzung eine vertretungsberechtigte Person bestellen, die ermächtigt ist, sie in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten gegenüber der Kartellbehörde sowie in Beschwerdeverfahren (§§ 63 bis 73) und Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 74 bis 76) zu vertreten. Name und Anschrift der Vertretung sollen der Kartellbehörde mitgeteilt werden.

(2) Ist eine dem Absatz 1 entsprechende Vertretung nicht vorhanden, so bestellt auf Antrag der Kartellbehörde das für deren Sitz zuständige Amtsgericht eine Person als Vertretung. Die Kartellbehörde stellt den Antrag von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten, der ein berechtigtes Interesse an der Bestellung einer Vertretung hat. Das Amtsgericht hat die Bestellung zu widerrufen, wenn der Mangel behoben ist.

[Beschlüsse des 9. Ausschusses:] § 13 unverändert

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Vertikalvereinbarungen

§ 14

Verbot von Vereinbarungen über Preisgestaltung oder Geschäftsbedingungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen, die sich auf Märkte innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen, sind verboten, soweit sie einen Beteiligten in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen bei solchen Vereinbarungen beschränken, die er mit Dritten über die gelieferten Waren, über andere Waren oder über gewerbliche Leistungen schließt.

§ 15

Preisbindung bei Verlagserzeugnissen

(1) § 14 gilt nicht, soweit ein Unternehmen die Abnehmer seiner Verlagserzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen.

(2) Vereinbarungen der in Absatz 1 bezeichneten Art sind, soweit sie Preise und Preisbestandteile betreffen, schriftlich abzufassen. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf eine Preisliste oder auf Preismitteilungen Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet keine Anwendung.

(3) Das Bundeskartellamt kann von Amts wegen oder auf Antrag eines gebundenen Abnehmers die Preisbindung für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen, gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn

1. die Preisbindung mißbräuchlich gehandhabt wird oder
2. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

§ 16

Mißbrauchsaufsicht über Ausschließlichkeitsbindungen

Die Kartellbehörde kann Vereinbarungen zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen für unwirksam erklären und die Anwendung neuer, gleichartiger Bindungen verbieten, soweit sie einen Beteiligten

1. in der Freiheit der Verwendung der gelieferten Waren, anderer Waren oder gewerblicher Leistungen beschränken oder

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Vertikalvereinbarungen

§ 14

Verbot von Vereinbarungen über Preisgestaltung oder Geschäftsbedingungen

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

Entwurf

2. darin beschränken, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an Dritte abzugeben, oder
3. darin beschränken, die gelieferten Waren an Dritte abzugeben, oder
4. verpflichten, Waren oder gewerbliche Leistungen abzunehmen, die weder sachlich noch handelsüblich dazugehören,

und soweit durch das Ausmaß solcher Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird.

§ 17

Lizenzverträge

(1) Verträge über Veräußerung oder *Lizensierung* von erteilten oder angemeldeten Patenten oder Gebrauchsmustern, von Topographien oder Sortenschutzrechten sind verboten, soweit sie dem Erwerber oder Lizenznehmer Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen, die über den Inhalt des gewerblichen Schutzrechts hinausgehen. Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang, technischem Anwendungsbereich, Menge, Gebiet oder Zeit der Ausübung des Schutzrechts gehen nicht über den Inhalt des Schutzrechts hinaus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Erwerber oder Lizenznehmer beschränkende Bindungen,

1. soweit und solange sie durch ein Interesse des Veräußerers oder Lizenzgebers an einer technisch einwandfreien Ausnutzung des Gegenstandes des Schutzrechts gerechtfertigt sind,
2. zum Erfahrungsaustausch oder zur Gewährung von nicht ausschließlichen Lizenzen auf Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen, sofern diesen gleichartige Verpflichtungen des Veräußerers oder Lizenzgebers entsprechen,
3. das *lizensierte* Schutzrecht nicht anzugreifen,
4. das *lizensierte* Schutzrecht in einem Mindestumfang zu nutzen oder eine Mindestgebühr zu zahlen,
5. die Lizenzerzeugnisse in einer den Herstellerhinweis nicht ausschließenden Weise zu kennzeichnen,

soweit diese Beschränkungen die Laufzeit des erworbenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechts nicht überschreiten.

(3) Verträge der in Absatz 1 bezeichneten Art können auf Antrag vom Verbot des Absatzes 1 freigestellt werden, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Erwerbers oder Lizenznehmers oder anderer Unternehmen nicht unbillig eingeschränkt und durch das Ausmaß der Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sie sind vom Verbot des Absatzes 1 freigestellt und werden wirksam, wenn die Kartellbehörde nicht

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 17

Lizenzverträge

(1) Verträge über Veräußerung oder **Lizenzierung** von erteilten oder angemeldeten Patenten oder Gebrauchsmustern, von Topographien oder Sortenschutzrechten sind verboten, soweit sie dem Erwerber oder Lizenznehmer Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen, die über den Inhalt des gewerblichen Schutzrechts hinausgehen. Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang, technischem Anwendungsbereich, Menge, Gebiet oder Zeit der Ausübung des Schutzrechts gehen nicht über den Inhalt des Schutzrechts hinaus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Erwerber oder Lizenznehmer beschränkende Bindungen,

1. unverändert
2. **die** zum Erfahrungsaustausch oder zur Gewährung von nicht ausschließlichen Lizenzen auf Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen **verpflichten**, sofern diesen gleichartige Verpflichtungen des Veräußerers oder Lizenzgebers entsprechen,
3. das **lizenzierte** Schutzrecht nicht anzugreifen,
4. das **lizenzierte** Schutzrecht in einem Mindestumfang zu nutzen oder eine Mindestgebühr zu zahlen,
5. unverändert

soweit diese Beschränkungen die Laufzeit des erworbenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechts nicht überschreiten.

(3) Verträge der in Absatz 1 bezeichneten Art können auf Antrag vom Verbot des Absatzes 1 freigestellt werden, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Erwerbers oder Lizenznehmers oder anderer Unternehmen nicht unbillig eingeschränkt und durch das Ausmaß der Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Sie sind vom Verbot des Absatzes 1 freigestellt und werden wirksam, wenn die Kartellbehörde nicht

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang des Antrags widerspricht. § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.	innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang des Antrags widerspricht. § 10 Abs. **4** und § 12 Abs. 2 gelten entsprechend.
(4) Die §§ 1 bis 12 bleiben unberührt.	(4) unverändert
§ 18 **Verträge über andere geschützte und nicht geschützte Leistungen und über Saatgut**	§ 18 **Verträge über andere geschützte und nicht geschützte Leistungen und über Saatgut**
§ 17 ist entsprechend anzuwenden	§ 17 ist entsprechend anzuwenden
1. auf Verträge über die Veräußerung oder *Überlassung zur Nutzung* von gesetzlich nicht geschützten Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, sonstigen die Technik bereichernden Leistungen sowie nicht geschützten, den Pflanzenbau bereichernden Leistungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, soweit sie wesentliche Betriebsgeheimnisse darstellen und identifiziert sind,	1. auf Verträge über die Veräußerung oder **Lizenzierung** von gesetzlich nicht geschützten Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, sonstigen die Technik bereichernden Leistungen sowie nicht geschützten, den Pflanzenbau bereichernden Leistungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, soweit sie wesentliche Betriebsgeheimnisse darstellen und identifiziert sind,
2. auf gemischte Verträge über geschützte Leistungen im Sinne des § 17 und nicht geschützte Leistungen im Sinne von Nummer 1,	2. unverändert
3. auf Verträge über die Veräußerung oder *Überlassung zur Nutzung* von anderen Schutzrechten wie Marken, Geschmacksmustern, Urheberrechten (z. B. an Software), soweit diese Verträge mit Verträgen über geschützte Leistungen im Sinne des § 17, über nicht geschützte Leistungen im Sinne von Nummer 1 oder mit gemischten Verträgen im Sinne von Nummer 2 in Verbindung stehen und zur Verwirklichung des mit der Veräußerung oder der *Nutzungsüberlassung* an gewerblichen Schutzrechten oder nicht geschützten Leistungen verfolgten Hauptzwecks beitragen, sowie	3. auf Verträge über die Veräußerung oder **Lizenzierung** von anderen Schutzrechten wie Marken, Geschmacksmustern, Urheberrechten (z. B. an Software), soweit diese Verträge mit Verträgen über geschützte Leistungen im Sinne des § 17, über nicht geschützte Leistungen im Sinne von Nummer 1 oder mit gemischten Verträgen im Sinne von Nummer 2 in Verbindung stehen und zur Verwirklichung des mit der Veräußerung oder der **Lizenzierung** an gewerblichen Schutzrechten oder nicht geschützten Leistungen verfolgten Hauptzwecks beitragen, sowie
4. auf Verträge über Saatgut einer auf Grund des Saatgutverkehrsgesetzes zugelassenen Sorte zwischen einem Züchter und einem Vermehrer oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe.	4. unverändert
DRITTER ABSCHNITT **Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten**	DRITTER ABSCHNITT **Marktbeherrschung, wettbewerbsbeschränkendes Verhalten**
§ 19 **Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung**	§ 19 **Mißbrauch einer marktbeherrschenden Stellung**
(1) Die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.	(1) unverändert
(2) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen	(2) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
1. ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder	1. unverändert
2. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; hierbei sind insbesondere sein Marktanteil, seine Finanzkraft, sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten, Verflechtungen mit anderen Unternehmen, rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen, der tatsächliche oder potentielle Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen, die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen, zu berücksichtigen.	2. unverändert
(3) Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des *Absatzes 2* erfüllen.	Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des **Satzes 1** erfüllen.
	(3) Es wird vermutet, daß ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie
	1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder
	2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,
	es sei denn, die Unternehmen weisen nach, daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.
(4) Ein Mißbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen	(4) Ein Mißbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
1. die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in einer für den Wettbewerb auf dem Markt erheblichen Weise ohne sachlich gerechtfertigten Grund beeinträchtigt;	1. unverändert
2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind inbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;	2. unverändert
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, daß der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;	3. unverändert

Entwurf

4. *den* Zugang *eines* anderen Unternehmens zu den eigenen Netzen oder anderen für *die Aufnahme von Wettbewerb wesentlichen Einrichtungen ohne sachlich gerechtfertigten Grund verweigert,* wenn es dem anderen Unternehmen nicht möglich *oder nicht zumutbar* ist, *eigene Einrichtungen zu schaffen.*

§ 20

Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung

(1) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen im Sinne der §§ 2 bis 8, *29* Abs. 1 sowie § *30* und Unternehmen, die Preise nach den §§ 15, *29* Abs. 2, § *30* Abs. 2 und § *31* Abs. 1 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln.

(2) Absatz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen, soweit von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Es wird vermutet, daß ein Anbieter einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen von einem Nachfrager abhängig im Sinne des Satzes 1 ist, wenn dieser Nachfrager bei ihm zusätzlich zu den verkehrsüblichen Preisnachlässen oder sonstigen Leistungsentgelten regelmäßig besondere Vergünstigungen erlangt, die gleichartigen Nachfragern nicht gewährt werden.

(3) Marktbeherrschende Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 dürfen ihre Marktstellung nicht dazu ausnutzen, andere Unternehmen im Geschäftsverkehr zu veranlassen, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorzugsbedingungen zu gewähren. Satz 1 gilt auch für Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 im Verhältnis zu den von ihnen abhängigen Unternehmen.

(4) Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern. Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen *ohne* sachlich gerechtfertigt*en Grund* Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis anbietet.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. **sich weigert, einem** anderen Unternehmen **gegen angemessenes Entgelt** Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen **Infrastruktureinrichtungen zu gewähren,** wenn es dem anderen Unternehmen **aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung** nicht möglich ist, **auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, daß die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.**

§ 20

Diskriminierungsverbot, Verbot unbilliger Behinderung

(1) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen im Sinne der §§ 2 bis 8, **28** Abs. 1 sowie § **29** und Unternehmen, die Preise nach den §§ 15, **28** Abs. 2, § **29** Abs. 2 und § **30** Abs. 1 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Unternehmen mit gegenüber kleinen und mittleren Wettbewerbern überlegener Marktmacht dürfen ihre Marktmacht nicht dazu ausnutzen, solche Wettbewerber unmittelbar oder mittelbar unbillig zu behindern. Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis anbietet, **es sei denn, dies ist** sachlich gerechtfertigt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(5) Ergibt sich auf Grund bestimmter Tatsachen nach allgemeiner Erfahrung der Anschein, daß ein Unternehmen seine Marktmacht im Sinne des Absatzes 4 ausgenutzt hat, so obliegt es diesem Unternehmen, den Anschein zu widerlegen und solche anspruchsbegründenden Umstände aus seinem Geschäftsbereich aufzuklären, deren Aufklärung dem betroffenen Wettbewerber oder einem Verband nach § 33 nicht möglich, dem in Anspruch genommenen Unternehmen aber leicht möglich und zumutbar ist.	(5) unverändert
(6) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sowie Gütezeichengemeinschaften dürfen die Aufnahme eines Unternehmens nicht ablehnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellen und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führen würde.	(6) unverändert
§ 21	§ 21
Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens	**Boykottverbot, Verbot sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens**
(1) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen nicht ein anderes Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen in der Absicht, bestimmte Unternehmen unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefersperren oder Bezugssperren auffordern.	(1) unverändert
(2) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen anderen Unternehmen keine Nachteile androhen oder zufügen und keine Vorteile versprechen oder gewähren, um sie zu einem Verhalten zu veranlassen, das nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügung der Kartellbehörde nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf.	(2) unverändert
(3) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen andere Unternehmen nicht zwingen,	(3) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen andere Unternehmen nicht zwingen,
1. einer Vereinbarung oder einem Beschluß im Sinne der §§ 2 bis 8, *29* Abs. 1 oder § *30* beizutreten oder	1. einer Vereinbarung oder einem Beschluß im Sinne der §§ 2 bis 8, **28** Abs. 1 oder § **29** beizutreten oder
2. sich mit anderen Unternehmen im Sinne des § 37 zusammenzuschließen oder	2. unverändert
3. in der Absicht, den Wettbewerb zu beschränken, sich im Markt gleichförmig zu verhalten.	3. unverändert
(4) Es ist verboten, einem anderen wirtschaftlichen Nachteil zuzufügen, weil dieser ein Einschreiten der Kartellbehörde beantragt oder angeregt hat.	(4) unverändert
§ 22	§ 22
Empfehlungsverbot	unverändert
(1) Empfehlungen, die eine Umgehung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Verbote oder der von der Kartellbehörde auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen durch gleichförmiges Verhalten bezwecken oder bewirken, sind verboten. Das gleiche gilt für die Empfehlung eines Unternehmens an die Abnehmer seiner Ware, bei der Weiterveräußerung an Dritte bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten, bestimmte Arten der Preisfestsetzung an-	

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

zuwenden oder bestimmte Ober- oder Untergrenzen bei der Preisfestsetzung zu beachten.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 gilt nicht für Empfehlungen, die von Vereinigungen kleiner oder mittlerer Unternehmen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen werden, wenn die Empfehlungen

1. dazu dienen, die Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen zu verbessern, und
2. gegenüber dem Empfehlungsempfänger ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Satz 1 gilt nicht für

1. Empfehlungen, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen und Typen zum Gegenstand haben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 vorliegen; werden die Empfehlungen von einem Rationalisierungsverband ausgesprochen, müssen sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden,
2. Empfehlungen von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die lediglich die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti zum Gegenstand haben.

(4) Empfehlungen nach Absatz 3 Nr. 1 sind vom Verbot des Absatzes 1 nur freigestellt, wenn sie vom Empfehlenden bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind und der Anmeldung die Stellungnahme eines Rationalisierungsverbandes beigefügt worden ist. Satz 1 gilt nicht für Empfehlungen eines Rationalisierungsverbandes. Für Empfehlungen nach Absatz 3 Nr. 2 gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Anmeldung die Stellungnahmen der betroffenen Wirtschafts- und Berufsvereinigungen beizufügen sind.

(5) Die Anmeldung von Empfehlungen der in Absatz 3 bezeichneten Art ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 11 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend. Ferner ist bekanntzumachen, wer die Empfehlungen angemeldet hat und an wen sie gerichtet sind.

(6) Die Kartellbehörde kann Empfehlungen der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Art für unzulässig erklären und neue, gleichartige Empfehlungen verbieten, soweit sie feststellt, daß die Voraussetzungen der Absätze 2 oder 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder die Empfehlungen einen Mißbrauch der Freistellung vom Verbot des Absatzes 1 darstellen.

§ 23

Unverbindliche Preisempfehlung für Markenwaren

(1) § 22 Abs. 1 gilt nicht für unverbindliche Preisempfehlungen eines Unternehmens für die Weiter-

[Beschlüsse des 9. Ausschusses:] § 23 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

veräußerung seiner Markenwaren, die mit gleichartigen Waren anderer Hersteller im Preiswettbewerb stehen, wenn die Empfehlungen

1. ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind, ausschließlich eine bestimmte Preisangabe enthalten und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird und

2. in der Erwartung ausgesprochen werden, daß der empfohlene Preis dem von der Mehrheit der Empfehlungsempfänger voraussichtlich geforderten Preis entspricht.

(2) Markenwaren im Sinne des Absatzes 1 sind Erzeugnisse, deren Lieferung in gleichbleibender oder verbesserter Güte von dem preisempfehlenden Unternehmen gewährleistet wird und

1. die selbst oder

2. deren für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Umhüllung oder Ausstattung oder

3. deren Behältnisse, aus denen sie verkauft werden,

mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firmen-, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind. Satz 1 ist auf landwirtschaftliche Erzeugnisse mit der Maßgabe anzuwenden, daß geringfügige naturbedingte Qualitätsschwankungen, die vom Erzeuger durch ihm zuzumutende Maßnahmen nicht abgewendet werden können, außer Betracht bleiben.

(3) Das Bundeskartellamt kann Empfehlungen der in Absatz 1 bezeichneten Art für unzulässig erklären und neue, gleichartige Empfehlungen verbieten, wenn es feststellt, daß die Empfehlungen einen Mißbrauch der Freistellung von § 22 Abs. 1 darstellen. Ein Mißbrauch liegt insbesondere vor, wenn

1. die Empfehlung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, die Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken, oder

2. die Empfehlung geeignet ist, den Verbraucher über den von der Mehrheit der Empfehlungsempfänger geforderten Preis zu täuschen, oder

3. der empfohlene Preis in einer Mehrzahl von Fällen die tatsächlich geforderten Preise im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil davon erheblich übersteigt, oder

4. durch Vertriebsregelungen oder andere Maßnahmen des empfehlenden Unternehmens bestimmte Unternehmen oder bestimmte Abnehmergruppen ohne sachlich gerechtfertigten Grund vom Vertrieb der Waren ausgeschlossen sind.

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Wettbewerbsregeln

§ 24

Begriff, Antrag auf Anerkennung

(1) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können für ihren Bereich Wettbewerbsregeln aufstellen.

(2) Wettbewerbsregeln sind Bestimmungen, die das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb regeln zu dem Zweck, einem den Grundsätzen des lauteren oder der Wirksamkeit eines leistungsgerechten Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenzuwirken und ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten im Wettbewerb anzuregen.

(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Anerkennung von Wettbewerbsregeln beantragen.

(4) Der Antrag auf Anerkennung von Wettbewerbsregeln hat zu enthalten:

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. Name und Anschrift der Person, die sie vertritt;
3. die Angabe des sachlichen und örtlichen Anwendungsbereichs der Wettbewerbsregeln;
4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung;
2. der Nachweis, daß die Wettbewerbsregeln satzungsmäßig aufgestellt sind;
3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmervereinigungen und der Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

In dem Antrag dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder benutzt werden, um für den Antragsteller oder einen anderen die Anerkennung einer Wettbewerbsregel zu erschleichen.

(5) Änderungen und Ergänzungen anerkannter Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde mitzuteilen.

§ 25

Stellungnahme Dritter

Die Kartellbehörde hat nichtbeteiligten Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe, Wirtschafts- und Berufsvereinigungen der durch die Wettbewerbsregeln betroffenen Lieferanten und Abnehmer sowie den Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kartellbehörde kann eine öffentliche mündliche Verhandlung über den Antrag auf Anerkennung durch-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Wettbewerbsregeln

§ 24

unverändert

§ 25

unverändert

Entwurf

führen, in der es jedermann freisteht, Einwendungen gegen die Anerkennung zu erheben.

§ 26

Anerkennung

(1) Die Anerkennung erfolgt durch Verfügung der Kartellbehörde.

(2) Die Kartellbehörde kann Wettbewerbsregeln, die unter die §§ 1 oder 22 Abs. 1 fallen, nach pflichtgemäßem Ermessen von diesen Verboten mit der Verfügung nach Absatz 1 freistellen. Soweit eine derartige Regel andere Bestimmungen dieses Gesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder einer anderen Rechtsvorschrift verletzt, hat die Kartellbehörde den Antrag auf Anerkennung abzulehnen.

(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen haben die Außerkraftsetzung von ihnen aufgestellter, anerkannter Wettbewerbsregeln bei der Kartellbehörde anzumelden.

(4) Die Kartellbehörde hat die Anerkennung zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sie nachträglich feststellt, daß die Voraussetzungen für die Ablehnung der Anerkennung nach Absatz 2 vorliegen.

§ 27

Bekanntmachungen

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anträge nach § 24 Abs. 3;
2. die Anberaumung von Terminen zur mündlichen Verhandlung nach § 25 Satz 2;
3. die Anerkennung von Wettbewerbsregeln, ihrer Änderungen und Ergänzungen;
4. die Rücknahme oder der Widerruf von Wettbewerbsregeln nach § 26 Abs. 4.

(2) Mit der Bekanntmachung der Anträge nach Absatz *1* Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, daß die Wettbewerbsregeln, deren Anerkennung beantragt ist, bei der Kartellbehörde zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind.

(3) Soweit die Anträge nach Absatz *1* Nr. 1 zur Anerkennung führen, genügt für die Bekanntmachung der Anerkennung eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anträge.

§ 28

Auskunft der Kartellbehörde

Die Kartellbehörde erteilt zu anerkannten Wettbewerbsregeln auf Anfrage Auskunft über die Angaben nach § 24 Abs. 4 Satz 1.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 26

unverändert

§ 27

Auskunft über Wettbewerbsregeln, Bekanntmachungen

(1) Die Kartellbehörde erteilt zu anerkannten Wettbewerbsregeln auf Anfrage Auskunft über die Angaben nach § 24 Abs. 4 Satz 1.

(2) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(3) Mit der Bekanntmachung der Anträge nach Absatz **2** Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, daß die Wettbewerbsregeln, deren Anerkennung beantragt ist, bei der Kartellbehörde zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind.

(4) Soweit die Anträge nach Absatz **2** Nr. 1 zur Anerkennung führen, genügt für die Bekanntmachung der Anerkennung eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anträge.

§ 28

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
FÜNFTER ABSCHNITT **Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche**	FÜNFTER ABSCHNITT **Sonderregeln für bestimmte Wirtschaftsbereiche**
§ 29 **Landwirtschaft**	**§ 28** unverändert

(1) § 1 gilt nicht für Vereinbarungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben sowie für Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben und Vereinigungen von solchen Erzeugervereinigungen über

1. die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder
2. die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,

sofern sie keine Preisbindung enthalten und den Wettbewerb nicht ausschließen. Vereinbarungen und Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugervereinigungen sind von diesen bei der Kartellbehörde unverzüglich anzumelden. Als landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzen- und Tierzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen.

(2) § 14 gilt nicht für Vereinbarungen über die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

(3) Landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die in Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführten Erzeugnisse sowie die durch Be- oder Verarbeitung dieser Erzeugnisse gewonnenen Waren, deren Be- oder Verarbeitung durch landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe oder ihre Vereinigungen durchgeführt zu werden pflegt.

(4) § 12 Abs. 1 gilt entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 30 **Kredit- und Versicherungswirtschaft**	**§ 29** unverändert

(1) Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen können vom Verbot der §§ 14 und 22 Abs. 1 Satz 1 freigestellt werden. § 7 gilt entsprechend.

(2) Für Vereinbarungen von Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen, die einen Einzelfall betreffen, gilt § 14 nicht. Für die im Einzelfall vereinbarte gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mitversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute gelten die §§ 1 und 14 nicht.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Fälle gelten die §§ 9, 11, 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 6 entsprechend. Die Kartellbehörde soll den von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Wirtschaftskreisen Gelegen-

Entwurf

heit zur Stellungnahme geben. Für die in Absatz 2 genannten Fälle gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

(4) Für Vereinbarungen und Beschlüsse der in den §§ 5 bis 7 bezeichneten Art von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen oder Vereinigungen dieser Unternehmen gelten für die Anmeldung, das Widerspruchsverfahren und die Mißbrauchsaufsicht die §§ 9 und 12 Abs. 1 anstelle der §§ 10 und 12 Abs. 2.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vereinbarungen, Beschlüsse und Empfehlungen, die im Zusammenhang mit Tatbeständen stehen, die der Genehmigung oder Überwachung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen oder die Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder unterliegen. Sie gelten auch für die in § 1 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes genannten Unternehmen. Die Kartellbehörde leitet eine Ausfertigung der Anmeldung an die zuständige Aufsichtsbehörde weiter. Sie erläßt Verfügungen nach dieser Vorschrift im Benehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ *31*

Urheberrechtsverwertungsgesellschaften

(1) Die §§ 1 und 14 gelten nicht für die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unterliegen. Verträge und Beschlüsse, *die sich auf die nach* § 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten *erlaubnisbedürftige Tätigkeit beziehen, sind der* Aufsichtsbehörde *zu melden, die sie* an das Bundeskartellamt *weiterleitet.*

(2) Ist der Inhalt eines Vertrages nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch das Oberlandesgericht festgesetzt worden, so stehen dem Bundeskartellamt Befugnisse nach diesem Gesetz nur zu, soweit der Vertrag mißbräuchlich gehandhabt wird.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 30

Urheberrechtsverwertungsgesellschaften

(1) Die §§ 1 und 14 gelten nicht für die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unterliegen, **sowie für** Verträge und Beschlüsse **solcher Verwertungsgesellschaften, soweit sie zur wirksamen Wahrnehmung der Rechte im Sinne von** § 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten **erforderlich und der Aufsichtsbehörde gemeldet sind. Die** Aufsichtsbehörde **leitet die Meldungen** an das Bundeskartellamt **weiter.**

(2) unverändert

§ 31

Sport

§ 1 findet keine Anwendung auf die zentrale Vermarktung von Rechten an der Fernsehübertragung satzungsgemäß durchgeführter sportlicher Wettbewerbe durch Sportverbände, die in Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung auch der Förderung des Jugend- und Amateursports verpflichtet sind und dieser Verpflichtung durch eine angemessene Teilhabe an den Einnahmen aus der zentralen Vermarktung dieser Fernsehrechte Rechnung tragen.

Entwurf

SECHSTER ABSCHNITT

Sanktionen

§ 32

Untersagung

Die Kartellbehörde kann Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen ein Verhalten untersagen, das nach diesem Gesetz verboten ist.

§ 33

Schadensersatzpflicht, Unterlassungsanspruch

Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist, sofern die Vorschrift oder die Verfügung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zur Unterlassung verpflichtet; fällt ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last, ist er auch zum Ersatz des aus dem Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet. Der Anspruch auf Unterlassung kann auch von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden; *§ 13 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb gilt entsprechend.*

§ 34

Mehrerlösabschöpfung

(1) Hat ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig durch ein Verhalten, das die Kartellbehörde mit einer Verfügung nach § 32 untersagt hat, nach Zustellung der Verfügung einen Mehrerlös erlangt, so kann die Kartellbehörde nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung oder der Feststellung nach § 71 Abs. 3 anordnen, daß das Unternehmen einen dem Mehrerlös entsprechenden Geldbetrag an die Kartellbehörde abführt (Mehrerlösabschöpfung). Satz 1 gilt nicht, soweit der Mehrerlös durch Schadensersatzleistungen nach § 33 oder durch Geldbuße ausgeglichen ist. Die Mehrerlösabschöpfung darf nur innerhalb einer Frist von drei Jahren seit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Verfügung oder der Feststellung nach § 71 Abs. 3 angeordnet werden.

(2) Wäre die Durchführung der Mehrerlösabschöpfung eine unbillige Härte, so soll die Anordnung auf einen angemessenen Geldbetrag beschränkt werden oder ganz unterbleiben. Sie soll auch unterbleiben, wenn der Mehrerlös gering ist.

(3) Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden. Der abzuführende Geldbetrag ist zahlenmäßig zu bestimmen.

(4) Legt ein Unternehmen, gegen das die Abführung eines Mehrerlöses angeordnet ist, der Kartellbehörde eine rechtskräftige Entscheidung vor, nach der es zur Leistung von Schadensersatz wegen desselben mißbräuchlichen Verhaltens verpflichtet ist, so ordnet die Kartellbehörde an, daß die Anordnung der Abführung des Mehrerlöses insoweit nicht mehr vollstreckt wird. Ist der Mehrerlös bereits an die Kartellbehörde abgeführt worden und weist das Unternehmen die Zahlung des Schadensersatzes auf Grund

Beschlüsse des 9. Ausschusses

SECHSTER ABSCHNITT

Sanktionen

§ 32

unverändert

§ 33

Schadensersatzpflicht, Unterlassungsanspruch

Wer gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine Verfügung der Kartellbehörde verstößt, ist, sofern die Vorschrift oder die Verfügung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zur Unterlassung verpflichtet; fällt ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last, ist er auch zum Ersatz des aus dem Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet. Der Anspruch auf Unterlassung kann auch von **rechtsfähigen** Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden.

§ 34

unverändert

Entwurf

der rechtskräftigen Entscheidung an den Geschädigten nach, so erstattet die Kartellbehörde dem Unternehmen den abgeführten Mehrerlös in Höhe der nachgewiesenen Schadensersatzleistung zurück.

SIEBENTER ABSCHNITT

Zusammenschlußkontrolle

§ 35

Geltungsbereich der Zusammenschlußkontrolle

(1) Die Vorschriften über die Zusammenschlußkontrolle finden Anwendung, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß

1. die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als einer Milliarde Deutsche Mark und
2. mindestens ein beteiligtes Unternehmen im Inland Umsatzerlöse von mehr als fünfzig Millionen Deutsche Mark

erzielt haben. *Wird durch den Zusammenschluß der Wettbewerb im Presse- und Rundfunkbereich nach § 38 Abs. 3 beschränkt, sind die Vorschriften über die Zusammenschlußkontrolle bereits anwendbar, wenn nur die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 erfüllt sind.*

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. soweit sich ein Unternehmen, das weltweit Umsatzerlöse von weniger als zwanzig Millionen Deutsche Mark erzielt hat, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt oder
2. soweit ein Markt betroffen ist, auf dem seit mindestens fünf Jahren Waren oder gewerbliche Leistungen angeboten werden und auf dem im letzten Kalenderjahr weniger als dreißig Millionen Deutsche Mark umgesetzt wurden.

(3) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in ihrer jeweils geltenden Fassung ausschließlich zuständig ist.

§ 36

Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen

(1) *Zusammenschlüsse,* von *denen* zu erwarten ist, daß *sie* eine marktbeherrschende Stellung *begründen* oder *verstärken, sind* vom Bundeskartellamt zu untersagen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

SIEBENTER ABSCHNITT

Zusammenschlußkontrolle

§ 35

Geltungsbereich der Zusammenschlußkontrolle

(1) Die Vorschriften über die Zusammenschlußkontrolle finden Anwendung, wenn im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß

1. unverändert
2. unverändert

erzielt haben.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. soweit sich ein Unternehmen, das **nicht im Sinne des § 36 Abs. 2 abhängig ist und im letzten Geschäftsjahr** weltweit Umsatzerlöse von weniger als zwanzig Millionen Deutsche Mark erzielt hat, mit einem anderen Unternehmen zusammenschließt oder
2. unverändert

Soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen beschränkt wird, gilt nur Satz 1 Nr. 2.

(3) unverändert

§ 36

Grundsätze für die Beurteilung von Zusammenschlüssen

(1) **Ein Zusammenschluß**, von **dem** zu erwarten ist, daß **er** eine marktbeherrschende Stellung **begründet** oder **verstärkt, ist** vom Bundeskartellamt zu untersagen, **es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen.**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Für die Zusammenschlußkontrolle wird eine marktbeherrschende Stellung vermutet, wenn ein einzelnes Unternehmen einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie	**(2) entfällt**
1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder	
2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,	
es sei denn, die Unternehmen weisen nach, daß die Wettbewerbsbedingungen auch nach dem Zusammenschluß zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.	
(3) Ist ein beteiligtes Unternehmen ein abhängiges oder herrschendes Unternehmen im Sinne des § 17 des Aktiengesetzes oder ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, sind die so verbundenen Unternehmen als einheitliches Unternehmen anzusehen. Wirken mehrere Unternehmen derart zusammen, daß sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können, gilt jedes von ihnen als herrschendes.	**(2)** unverändert
(4) Steht einer Person oder Personenvereinigung, die nicht Unternehmen ist, die Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen zu, gilt sie als Unternehmen.	**(3)** unverändert
§ 37 **Zusammenschluß**	§ 37 unverändert

(1) Ein Zusammenschluß liegt in folgenden Fällen vor:

1. Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ganz oder zu einem wesentlichen Teil;
2. Erwerb der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle durch ein oder mehrere Unternehmen über die Gesamtheit oder Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen. Die Kontrolle wird durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen und rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluß auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
   a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an einer Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
   b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluß auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
3. Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen, wenn die Anteile allein oder zusammen mit

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

sonstigen, dem Unternehmen bereits gehörenden Anteilen

a) 50 vom Hundert oder

b) 25 vom Hundert

des Kapitals oder der Stimmrechte des anderen Unternehmens erreichen. Zu den Anteilen, die dem Unternehmen gehören, rechnen auch die Anteile, die einem anderen für Rechnung dieses Unternehmens gehören und, wenn der Inhaber des Unternehmens ein Einzelkaufmann ist, auch die Anteile, die sonstiges Vermögen des Inhabers sind. Erwerben mehrere Unternehmen gleichzeitig oder nacheinander Anteile im vorbezeichneten Umfang an einem anderen Unternehmen, gilt dies hinsichtlich der Märkte, auf denen das andere Unternehmen tätig ist, auch als Zusammenschluß der sich beteiligenden Unternehmen untereinander;

4. jede sonstige Verbindung von Unternehmen, auf Grund derer ein oder mehrere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen wettbewerblich erheblichen Einfluß auf ein anderes Unternehmen ausüben können.

(2) Ein Zusammenschluß liegt auch dann vor, wenn die beteiligten Unternehmen bereits vorher zusammengeschlossen waren, es sei denn, der Zusammenschluß führt nicht zu einer wesentlichen Verstärkung der bestehenden Unternehmensverbindung.

(3) Erwerben Kreditinstitute, Finanzinstitute oder Versicherungsunternehmen Anteile an einem anderen Unternehmen zum Zwecke der Veräußerung, gilt dies nicht als Zusammenschluß, solange sie das Stimmrecht aus den Anteilen nicht ausüben und sofern die Veräußerung innerhalb eines Jahres erfolgt. Diese Frist kann vom Bundeskartellamt auf Antrag verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Veräußerung innerhalb der Frist unzumutbar war.

§ 38

Berechnung der Umsatzerlöse und der Marktanteile

(1) Für die Ermittlung der Umsatzerlöse gilt § 277 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs. Umsatzerlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen (Innenumsatzerlöse) sowie Verbrauchsteuern bleiben außer Betracht.

(2) Für den Handel mit Waren sind nur drei Viertel der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen.

(3) Für den Verlag, die Herstellung und den Vertrieb von Zeitungen, Zeitschriften und deren Bestandteilen, die Herstellung, den Vertrieb und die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und den Absatz von Rundfunkwerbezeiten ist das Zwanzigfache der Umsatzerlöse in Ansatz zu bringen.

(4) An die Stelle der Umsatzerlöse tritt bei Kreditinstituten, Finanzinstituten und Bausparkassen der Gesamtbetrag der in § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992

[Beschlüsse des 9. Ausschusses:]

§ 38

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

(BGBl. I S. 203) genannten Erträge abzüglich der Umsatzsteuer und sonstiger direkt auf diese Erträge erhobener Steuern. Bei Versicherungsunternehmen sind die Prämieneinnahmen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgebend. Prämieneinnahmen sind die Einnahmen aus dem Erst- und Rückversicherungsgeschäft einschließlich der in Rückdeckung gegebenen Anteile.

(5) Beim Erwerb des Vermögens eines anderen Unternehmens ist für die Berechnung der Marktanteile und der Umsatzerlöse des Veräußerers nur auf den veräußerten Vermögensteil abzustellen.

§ 39

Anmelde- und Anzeigepflicht

(1) Zusammenschlüsse sind vor dem Vollzug beim Bundeskartellamt gemäß den Absätzen 2 und 3 anzumelden.

(2) Zur Anmeldung sind verpflichtet:

1. die am Zusammenschluß beteiligten Unternehmen,
2. in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 und 3 auch der Veräußerer.

(3) In der Anmeldung ist die Form des Zusammenschlusses anzugeben. Die Anmeldung muß ferner über jedes beteiligte Unternehmen folgende Angaben enthalten:

1. die Firma oder sonstige Bezeichnung und den Ort der Niederlassung oder den Sitz;
2. die Art des Geschäftsbetriebes;
3. die Umsatzerlöse im Inland, in der Europäischen Union und weltweit; anstelle der Umsatzerlöse sind bei Kreditinstituten, Finanzinstituten und Bausparkassen der Gesamtbetrag der Erträge gemäß § 38 Abs. 4, bei Versicherungsunternehmen die Prämieneinnahmen anzugeben;
4. die Marktanteile einschließlich der Grundlagen für ihre Berechnung oder Schätzung, wenn diese im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem wesentlichen Teil desselben für die beteiligten Unternehmen zusammen mindestens 20 vom Hundert erreichen;
5. beim Erwerb von Anteilen an einem anderen Unternehmen die Höhe der erworbenen und der insgesamt gehaltenen Beteiligung;
6. eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland, sofern sich der Sitz des Unternehmens nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindet.

Ist ein beteiligtes Unternehmen ein verbundenes Unternehmen, sind die Angaben nach Satz 2 Nr. 1 und 2 auch über die verbundenen Unternehmen und die Angaben nach Satz 2 Nr. 3 und 4 über jedes am Zusammenschluß beteiligte Unternehmen und die mit ihm verbundenen Unternehmen insgesamt zu machen sowie die Konzernbeziehungen, Abhängigkeits- und Beteiligungsverhältnisse zwischen den

§ 39

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

verbundenen Unternehmen mitzuteilen. In der Anmeldung dürfen keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht oder benutzt werden, um die Kartellbehörde zu veranlassen, eine Untersagung nach § 36 Abs. 1 oder eine Mitteilung nach § 40 Abs. 1 zu unterlassen.

(4) Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften einen Zusammenschluß an das Bundeskartellamt verwiesen hat und dem Bundeskartellamt die nach Absatz 3 erforderlichen Angaben in deutscher Sprache vorliegen. Das Bundeskartellamt teilt den beteiligten Unternehmen unverzüglich den Zeitpunkt des Eingangs der Verweisungsentscheidung mit.

(5) Das Bundeskartellamt kann von jedem beteiligten Unternehmen Auskunft über Marktanteile einschließlich der Grundlagen für die Berechnung oder Schätzung sowie über den Umsatzerlös bei einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen verlangen, den das Unternehmen im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluß erzielt hat.

(6) Die beteiligten Unternehmen haben dem Bundeskartellamt den Vollzug des Zusammenschlusses unverzüglich anzuzeigen.

Entwurf:

§ 40

Verfahren der Zusammenschlußkontrolle

(1) Das Bundeskartellamt darf einen Zusammenschluß, der ihm angemeldet worden ist, nur untersagen, wenn es den anmeldenden Unternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Eingang der vollständigen Anmeldung mitteilt, daß es in die Prüfung des Zusammenschlusses (Hauptprüfverfahren) eingetreten ist. Das Hauptprüfverfahren soll eingeleitet werden, wenn eine weitere Prüfung des Zusammenschlusses erforderlich ist.

(2) Im Hauptprüfverfahren entscheidet das Bundeskartellamt durch Verfügung, ob der Zusammenschluß untersagt oder freigegeben wird. Ergeht die Verfügung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten seit Eingang der vollständigen Anmeldung, gilt der Zusammenschluß als freigegeben. Dies gilt nicht, wenn

1. die *am Zusammenschluß beteiligten* Unternehmen einer Fristverlängerung zugestimmt haben,
2. das Bundeskartellamt wegen unrichtiger Angaben oder wegen einer nicht rechtzeitig erteilten Auskunft nach § 39 Abs. 5 oder § 50 die Mitteilung nach Absatz 1 oder die Untersagung des Zusammenschlusses unterlassen hat,
3. eine zustellungsbevollmächtigte Person im Inland entgegen § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 nicht mehr benannt ist.

(3) Die Freigabe kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Diese dürfen sich nicht darauf richten, die beteiligten Unternehmen einer laufenden Verhaltenskontrolle zu unterstellen. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 9. Ausschusses:

§ 40

Verfahren der Zusammenschlußkontrolle

(1) unverändert

(2) Im Hauptprüfverfahren entscheidet das Bundeskartellamt durch Verfügung, ob der Zusammenschluß untersagt oder freigegeben wird. Ergeht die Verfügung nicht innerhalb einer Frist von vier Monaten seit Eingang der vollständigen Anmeldung, gilt der Zusammenschluß als freigegeben. Dies gilt nicht, wenn

1. die **anmeldenden** Unternehmen einer Fristverlängerung zugestimmt haben,
2. unverändert
3. unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(4) Vor einer Untersagung ist den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	(4) unverändert
(5) Die Fristen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 beginnen in den Fällen des § 39 Abs. 4 Satz 1 mit dem Eingang der Verweisungsentscheidung beim Bundeskartellamt.	(5) unverändert
(6) Wird eine Freigabe des Bundeskartellamts durch Beschluß *des Beschwerdegerichts* rechtskräftig ganz oder teilweise aufgehoben, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 2 mit Eintritt der Rechtskraft von neuem.	(6) Wird eine Freigabe des Bundeskartellamts durch **gerichtlichen** Beschluß rechtskräftig ganz oder teilweise aufgehoben, beginnt die Frist nach Absatz 2 Satz 2 mit Eintritt der Rechtskraft von neuem.
§ 41 **Vollzugsverbot, Entflechtung**	§ 41 **Vollzugsverbot, Entflechtung**
(1) Die Unternehmen dürfen einen Zusammenschluß, der vom Bundeskartellamt nicht freigegeben ist, nicht vor Ablauf der Fristen nach § 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 vollziehen oder am Vollzug dieses Zusammenschlusses mitwirken. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind unwirksam. Dies gilt nicht für Verträge über die Umwandlung, Eingliederung oder Gründung eines Unternehmens und für Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktiengesetzes, sobald sie durch Eintragung in das zuständige Register rechtswirksam geworden sind.	(1) unverändert
(2) Das Bundeskartellamt kann auf Antrag Befreiungen vom Vollzugsverbot erteilen, wenn die beteiligten Unternehmen hierfür wichtige Gründe geltend machen, insbesondere um schweren Schaden von einem beteiligten Unternehmen oder von Dritten abzuwenden. Die Befreiung kann jederzeit, auch vor der Anmeldung, erteilt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) unverändert
(3) Ein vollzogener Zusammenschluß, den das Bundeskartellamt untersagt oder dessen Freigabe es widerrufen hat, ist aufzulösen, wenn nicht der Bundesminister für Wirtschaft nach § 42 die Erlaubnis zu dem Zusammenschluß erteilt. Das Bundeskartellamt ordnet die zur Auflösung des Zusammenschlusses erforderlichen Maßnahmen an. Die Wettbewerbsbeschränkung kann auch auf andere Weise als durch Wiederherstellung des früheren Zustands beseitigt werden.	(3) unverändert
(4) Zur Durchsetzung seiner Anordnung kann das Bundeskartellamt	(4) Zur Durchsetzung seiner Anordnung kann das Bundeskartellamt **insbesondere**
1. einmalig oder mehrfach ein Zwangsgeld von 10 000 bis eine Million Deutsche Mark festsetzen,	1. unverändert
2. die Ausübung des Stimmrechts aus Anteilen an einem beteiligten Unternehmen, die einem anderen beteiligten Unternehmen gehören oder ihm zuzurechnen sind, untersagen oder einschränken,	2. unverändert
3. einen Treuhänder bestellen, der die Auflösung des Zusammenschlusses herbeiführt.	3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 42 **Ministererlaubnis**	§ 42 unverändert

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem vom Bundeskartellamt untersagten Zusammenschluß, wenn im Einzelfall die Wettbewerbsbeschränkung von gesamtwirtschaftlichen Vorteilen des Zusammenschlusses aufgewogen wird oder der Zusammenschluß durch ein überragendes Interesse der Allgemeinheit gerechtfertigt ist. Hierbei ist auch die Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn durch das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung die marktwirtschaftliche Ordnung nicht gefährdet wird.

(2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. § 40 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zustellung der Untersagung beim Bundesministerium für Wirtschaft schriftlich zu stellen. Wird die Untersagung angefochten, beginnt die Frist in dem Zeitpunkt, in dem die Untersagung unanfechtbar wird.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft soll über den Antrag innerhalb von vier Monaten entscheiden. Vor der Entscheidung ist eine Stellungnahme der Monopolkommission einzuholen und den obersten Landesbehörden, in deren Gebiet die beteiligten Unternehmen ihren Sitz haben, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 43 **Bekanntmachungen**	§ 43 unverändert

Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anzeige des Vollzugs eines Zusammenschlusses,
2. die Verfügung des Bundeskartellamts nach § 40 Abs. 2,
3. der Antrag auf Erteilung einer Ministererlaubnis,
4. die Ministererlaubnis, deren Ablehnung und Änderung,
5. die Rücknahme und der Widerruf der Freigabe des Bundeskartellamts oder der Ministererlaubnis,
6. die Auflösung eines Zusammenschlusses und die sonstigen Anordnungen des Bundeskartellamts nach § 41 Abs. 3 und 4.

Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt § 39 Abs. 3 Satz 1 sowie Satz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
ACHTER ABSCHNITT **Monopolkommission**	ACHTER ABSCHNITT **Monopolkommission**
§ 44 **Aufgaben**	§ 44 unverändert

(1) Die Monopolkommission erstellt alle zwei Jahre ein Gutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

der Bundesrepublik Deutschland beurteilt, die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlußkontrolle würdigt sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt. Das Gutachten soll die Verhältnisse in den letzten beiden abgeschlossenen Kalenderjahren einbeziehen und bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres abgeschlossen sein. Die Bundesregierung kann die Monopolkommission mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten beauftragen. Darüber hinaus kann die Monopolkommission nach ihrem Ermessen Gutachten erstellen.

(2) Die Monopolkommission ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in ihrer Tätigkeit unabhängig. Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten eine abweichende Auffassung, so kann sie diese in dem Gutachten zum Ausdruck bringen.

(3) Die Monopolkommission leitet ihre Gutachten der Bundesregierung zu. Die Bundesregierung legt Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 den gesetzgebenden Körperschaften unverzüglich vor und nimmt zu ihnen in angemessener Frist Stellung. Die Gutachten werden von der Monopolkommission veröffentlicht. Bei Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt dies zu dem Zeitpunkt, zu dem sie von der Bundesregierung der gesetzgebenden Körperschaft vorgelegt werden.

§ 45

Mitglieder

(1) Die Monopolkommission besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen müssen. Die Monopolkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder der Monopolkommission werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten für die Dauer von vier Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Die Bundesregierung hört die Mitglieder der Kommission an, bevor sie neue Mitglieder vorschlägt. Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(3) Die Mitglieder der Monopolkommission dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wissenschaftlichen Instituts, angehören. Ferner dürfen sie weder einen Wirtschaftsverband noch eine Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation repräsentieren oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied der Monopolkommission eine derartige Stellung innegehabt haben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses:

§ 45

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 46

Beschlüsse, Organisation, Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Beschlüsse der Monopolkommission bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern.

(2) Die Monopolkommission hat eine Geschäftsordnung und verfügt über eine Geschäftsstelle. Diese hat die Aufgabe, die Monopolkommission wissenschaftlich, administrativ und technisch zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder der Monopolkommission und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die von der Monopolkommission als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die der Monopolkommission gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

(4) Die Mitglieder der Monopolkommission erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern festgesetzt. Die Kosten der Monopolkommission trägt der Bund.

§ 46

unverändert

§ 47

Übermittlung statistischer Daten

(1) Für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration dürfen der Monopolkommission vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder aus den von diesen geführten Wirtschaftsstatistiken (Statistik im produzierenden Gewerbe, Handwerksstatistik, Außenhandelsstatistik, Steuerstatistik, Verkehrsstatistik, Statistik im Handel und Gastgewerbe) zusammengefaßte Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs

a) am Wert der zum Absatz bestimmten Güterproduktion,

b) am Umsatz,

c) an der Zahl der tätigen Personen,

d) an den Lohn- und Gehaltssummen,

e) an den Investitionen,

f) am Wert der gemieteten und gepachteten Sachanlagen,

g) an der Wertschöpfung oder dem Rohertrag,

h) an der Zahl der jeweiligen Einheiten

übermittelt werden. Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nicht weniger als drei Unternehmen, Betriebe oder fachliche Teile von Unternehmen betreffen. Durch Kombination oder zeitliche Nähe mit anderen übermittelten oder allgemein zugänglichen Angaben darf kein Rückschluß auf zusammengefaßte Angaben von weniger als drei Unternehmen,

§ 47

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

Betrieben oder fachlichen Teilen von Unternehmen möglich sein. Für die Berechnung von summarischen Konzentrationsmaßen, insbesondere Herfindahl-Indizes und Gini-Koeffizienten, gilt dies entsprechend. Die statistischen Ämter der Länder stellen die hierfür erforderlichen Einzelangaben dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung.

(2) Personen, die zusammengefaßte Einzelangaben nach Absatz 1 erhalten sollen, sind vor der Übermittlung zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten, soweit sie nicht Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. § 1 Abs. 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Abs. 2, 4, 5; §§ 204, 205) und des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.

(3) Die zusammengefaßten Einzelangaben dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Sie sind zu löschen, sobald der in Absatz 1 genannte Zweck erfüllt ist.

(4) Bei der Monopolkommission muß durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt sein, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Verpflichtete nach Absatz 2 Satz 1 Empfänger von zusammengefaßten Einzelangaben sind.

(5) Die Übermittlungen sind nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(6) Bei der Durchführung der Wirtschaftsstatistiken nach Absatz 1 sind die befragten Unternehmen schriftlich zu unterrichten, daß die zusammengefaßten Einzelangaben nach Absatz 1 der Monopolkommission übermittelt werden dürfen.

ZWEITER TEIL

Kartellbehörden

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 48

Zuständigkeit

(1) Kartellbehörden sind das Bundeskartellamt, das Bundesministerium für Wirtschaft und die nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörden.

(2) Weist eine Vorschrift dieses Gesetzes eine Zuständigkeit nicht einer bestimmten Kartellbehörde zu, so nimmt das Bundeskartellamt die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse wahr, wenn die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden oder

ZWEITER TEIL

Kartellbehörden

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 48

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
diskriminierenden Verhaltens oder einer Wettbewerbsregel über das Gebiet eines Landes hinausreicht. In allen übrigen Fällen nimmt diese Aufgaben und Befugnisse die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde wahr.	
§ 49 **Bundeskartellamt und oberste Landesbehörde**	§ 49 unverändert
(1) Leitet das Bundeskartellamt ein Verfahren ein oder führt es Ermittlungen durch, so benachrichtigt es gleichzeitig die oberste Landesbehörde, in deren Gebiet die betroffenen Unternehmen ihren Sitz haben. Leitet eine oberste Landesbehörde ein Verfahren ein oder führt sie Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie gleichzeitig das Bundeskartellamt.	
(2) Die oberste Landesbehörde hat eine Sache an das Bundeskartellamt abzugeben, wenn nach § 48 Abs. 2 Satz 1 die Zuständigkeit des Bundeskartellamts begründet ist. Das Bundeskartellamt hat eine Sache an die oberste Landesbehörde abzugeben, wenn nach § 48 Abs. 2 Satz 2 die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde begründet ist.	
§ 50 **Tätigwerden des Bundeskartellamts beim Vollzug des europäischen Rechts**	§ 50 unverändert
(1) Die in den Artikeln 88 und 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie in Verordnungen nach Artikel 87 dieses Vertrages, auch in Verbindung mit anderen Ermächtigungsgrundlagen dieses Vertrages, den Behörden der Mitgliedstaaten übertragenen Aufgaben nimmt das Bundeskartellamt wahr.	
(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat das Bundeskartellamt die Befugnisse, die ihm bei der Anwendung dieses Gesetzes zustehen. Es kann verbotene Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmte Verhaltensweisen sowie die verbotene Ausnutzung einer beherrschenden Stellung untersagen und Freistellungen aussprechen. Ferner kann es die erforderlichen Ermittlungen durchführen, auch wenn es an Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mitwirkt. Es gelten die Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten werden nicht erhoben.	
(3) Das Bundeskartellamt unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 und gibt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.	
ZWEITER ABSCHNITT **Bundeskartellamt**	ZWEITER ABSCHNITT **Bundeskartellamt**
§ 51 **Sitz, Organisation**	§ 51 unverändert
(1) Das Bundeskartellamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde mit dem Sitz in Bonn. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft.	

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Entscheidungen des Bundeskartellamts werden von den Beschlußabteilungen getroffen, die nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft gebildet werden. Im übrigen regelt der Präsident die Verteilung und den Gang der Geschäfte des Bundeskartellamts durch eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Bestätigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft.

(3) Die Beschlußabteilungen entscheiden in der Besetzung mit einem oder einer Vorsitzenden und zwei Beisitzenden.

(4) Vorsitzende und Beisitzende der Beschlußabteilungen müssen Beamte auf Lebenszeit sein und die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(5) Die Mitglieder des Bundeskartellamts dürfen weder ein Unternehmen innehaben oder leiten noch dürfen sie Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens, eines Kartells oder einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung sein.

§ 52

Veröffentlichung allgemeiner Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft

Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft dem Bundeskartellamt allgemeine Weisungen für den Erlaß oder die Unterlassung von Verfügungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Beschlüsse des 9. Ausschusses: § 52 unverändert

§ 53

Tätigkeitsbericht

(1) Das Bundeskartellamt veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft nach § 52 aufzunehmen. Es veröffentlicht ferner fortlaufend seine Verwaltungsgrundsätze.

(2) Die Bundesregierung leitet den Bericht des Bundeskartellamts dem Bundestag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme zu.

Beschlüsse des 9. Ausschusses: § 53 unverändert

DRITTER TEIL
Verfahren

ERSTER ABSCHNITT
Verwaltungssachen

I. Verfahren vor den Kartellbehörden

DRITTER TEIL
Verfahren
ERSTER ABSCHNITT
Verwaltungssachen
I. Verfahren vor den Kartellbehörden

§ 54

Einleitung des Verfahrens, Beteiligte

(1) Die Kartellbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein. Die Kartellbehörde kann auf entsprechendes Ersuchen zum Schutz eines Beschwerdeführers ein Verfahren von Amts wegen einleiten.

Beschlüsse des 9. Ausschusses: § 54 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) An dem Verfahren vor der Kartellbehörde sind beteiligt,

1. wer die Einleitung eines Verfahrens beantragt hat;
2. Kartelle, Unternehmen, Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat;
4. in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 auch der Veräußerer.

(3) An Verfahren vor obersten Landesbehörden ist auch das Bundeskartellamt beteiligt.

§ 55

Vorabentscheidung über Zuständigkeit

§ 55
unverändert

(1) Macht ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde geltend, so kann die Kartellbehörde über die Zuständigkeit vorab entscheiden. Die Verfügung kann selbständig mit der Beschwerde angefochten werden; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hat ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde nicht geltend gemacht, so kann eine Beschwerde nicht darauf gestützt werden, daß die Kartellbehörde ihre Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 56

Anhörung, mündliche Verhandlung

§ 56
unverändert

(1) Die Kartellbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sie auf Antrag eines Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Kartellbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

(3) In den Fällen des § 19 entscheidet die Kartellbehörde auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden. Auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen ist für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder die Gefährdung eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses besorgen läßt. In den Fällen des § 42 sind im Verfahren vor dem Bundesministerium für Wirtschaft die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 57 **Ermittlungen; Beweiserhebung**	§ 57 unverändert

(1) Die Kartellbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 378, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 404a, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Zeugenaussage soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Kartellbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Kartellbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 58 **Beschlagnahme**	§ 58 unverändert

(1) Die Kartellbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme ist dem davon Betroffenen unverzüglich bekanntzumachen.

(2) Die Kartellbehörde hat binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat.

(3) Der Betroffene kann gegen die Beschlagnahme jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Hierüber ist er zu belehren. Über den Antrag entscheidet das nach Absatz 2 zuständige Gericht.

(4) Gegen die richterliche Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die §§ 306 bis 310 und 311a der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 59 **Auskunftsverlangen**	§ 59 unverändert

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde

1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Herausgabe von Unterlagen verlangen;
2. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen;
3. von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen Auskunft über die Satzung, über die Beschlüsse sowie über Anzahl und Namen der Mitglieder verlangen, für die die Beschlüsse bestimmt sind.

(2) Die Inhaber der Unternehmen und ihre Vertretung, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 zur Vertretung bestellten Personen sind verpflichtet, die verlangten Unterlagen herauszugeben, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

(3) Personen, die von der Kartellbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Räume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen betreten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 306 bis 310 und 311 a der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 3 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(5) Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder Angehörige, die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichnet sind, der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft oder die oberste Landesbehörde fordern die Auskunft durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt fordert sie durch Beschluß an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft oder die oberste Landesbehörde ordnen die Prüfung durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt ordnet sie durch Beschluß mit Zustimmung des Präsidenten an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.	
§ 60 **Einstweilige Anordnungen**	§ 60 **Einstweilige Anordnungen**
Die Kartellbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung über	Die Kartellbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung über
1. eine Freistellung nach den §§ 5 bis 8, 17 Abs. 3 oder § 18, ihre Verlängerung nach § 10 Abs. 4, ihren Widerruf oder ihre Änderung nach § 12 Abs. 2,	1. unverändert
2. eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 1, ihren Widerruf oder ihre Änderung nach § 42 Abs. 2 Satz 2,	2. unverändert
3. eine Verfügung nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § *30* Abs. 3 oder 4, *§ 31 Abs. 2,* §§ 32, 36 Abs. 1, § 40 Abs. 3 oder § 42 Abs. 2	3. eine Verfügung nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § **29** Abs. 3 oder 4, §§ 32, 36 Abs. 1, § 40 Abs. 3 oder § 42 Abs. 2
einstweilige Anordnungen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen.	einstweilige Anordnungen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen.
§ 61 **Verfahrensabschluß, Begründung der Verfügung, Zustellung**	§ 61 unverändert
(1) Verfügungen der Kartellbehörde sind zu begründen und mit einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen. Verfügungen, die gegenüber einem Unternehmen mit Sitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ergehen, stellt die Kartellbehörde der Person zu, die das Unternehmen dem Bundeskartellamt als zustellungsbevollmächtigt benannt hat. Hat das Unternehmen keine zustellungsbevollmächtigte Person benannt, so stellt die Kartellbehörde die Verfügungen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger zu.	
(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.	
§ 62 **Bekanntmachung von Verfügungen**	§ 62 **Bekanntmachung von Verfügungen**
Verfügungen der Kartellbehörde,	Verfügungen der Kartellbehörde,
1. durch die ein Antrag auf Freistellung für Vereinbarungen und Beschlüsse der in den §§ 5 bis 8 bezeichneten Art oder auf Anerkennung einer Wettbewerbsregel abgelehnt wird,	1. unverändert
2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 9 Abs. 3 oder § *30* Abs. 3 oder 4 enthalten,	2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 9 Abs. 3 oder § **29** Abs. 3 oder 4 enthalten,
3. die nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, § *30* Abs. 3 oder 4 sowie *§ 31 Abs. 2* ergehen,	3. die nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3 sowie § **29** Abs. 3 oder 4 ergehen,

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
sind im Bundesanzeiger und, soweit eine oberste Landesbehörde entschieden hat, auch in einem amtlichen Verkündungsblatt des Landes bekanntzumachen.	sind im Bundesanzeiger und, soweit eine oberste Landesbehörde entschieden hat, auch in einem amtlichen Verkündungsblatt des Landes bekanntzumachen.
II. Beschwerde	**II. Beschwerde**
§ 63 **Zulässigkeit, Zuständigkeit**	§ 63 unverändert
(1) Gegen Verfügungen der Kartellbehörde ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.	
(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten (§ 54 Abs. 2 und 3) zu.	
(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung der Kartellbehörde zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Kartellbehörde den Antrag auf Vornahme der Verfügung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.	
(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht, in den Fällen der §§ 35 bis 42 ausschließlich das für den Sitz des Bundeskartellamts zuständige Oberlandesgericht, und zwar auch dann, wenn sich die Beschwerde gegen eine Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft richtet. § 36 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.	
§ 64 **Aufschiebende Wirkung**	§ 64 **Aufschiebende Wirkung**
(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung	(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung
1. eine Freistellung nach § 12 Abs. 2 oder eine Erlaubnis nach § 42 Abs. 2 widerrufen oder geändert oder	1. unverändert
2. eine Verfügung nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 17 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § *30* Abs. 3 oder 4, § *31 Abs. 2,* §§ 32 oder 34 Abs. 1 getroffen wird.	2. eine Verfügung nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 17 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 4, § **29** Abs. 3 oder 4, §§ 32 oder 34 Abs. 1 getroffen wird.
(2) Wird eine Verfügung, durch die eine einstweilige Anordnung nach § 60 getroffen wurde, angefochten, so kann das Beschwerdegericht anordnen, daß die angefochtene Verfügung ganz oder teilweise erst nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens oder nach Leistung einer Sicherheit in Kraft tritt. Die Anordnung kann jederzeit aufgehoben oder geändert werden.	(2) unverändert
(3) § 60 gilt entsprechend für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht.	(3) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 65

Anordnung der sofortigen Vollziehung

§ 65 unverändert

(1) Die Kartellbehörde kann in den Fällen des § 64 Abs. 1 die sofortige Vollziehung der Verfügung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

(2) Die Anordnung nach Absatz 1 kann bereits vor der Einreichung der Beschwerde getroffen werden.

(3) Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anordnung nach Absatz 1 nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
2. ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Verfügung bestehen oder
3. die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte.

In den Fällen, in denen die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat, kann die Kartellbehörde die Vollziehung aussetzen; die Aussetzung soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 vorliegen. Das Beschwerdegericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 oder 3 vorliegen.

(4) Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 oder 3 ist schon vor Einreichung der Beschwerde zulässig. Die Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen. Ist die Verfügung im Zeitpunkt der Entscheidung schon vollzogen, kann das Gericht auch die Aufhebung der Vollziehung anordnen. Die Wiederherstellung und die Anordnung der aufschiebenden Wirkung können von der Leistung einer Sicherheit oder von anderen Auflagen abhängig gemacht werden. Sie können auch befristet werden.

(5) Beschlüsse über Anträge nach Absatz 3 können jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Soweit durch sie den Anträgen entsprochen ist, sind sie unanfechtbar.

§ 66

Frist und Form

§ 66 unverändert

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Verfügung der Kartellbehörde. Wird in den Fällen des § 36 Abs. 1 Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 42 gestellt, so beginnt die Frist für die Beschwerde gegen die Verfügung des Bundeskartellamts mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(2) Ergeht auf einen Antrag keine Verfügung (§ 63 Abs. 3 Satz 2), so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.	
(4) Die Beschwerdebegründung muß enthalten 1. die Erklärung, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, 2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.	
(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Beschwerden der Kartellbehörden.	
§ 67 **Beteiligte am Beschwerdeverfahren**	§ 67 unverändert
(1) An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt 1. der Beschwerdeführer, 2. die Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, 3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.	
(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Verfügung einer obersten Landesbehörde, ist auch das Bundeskartellamt an dem Verfahren beteiligt.	
§ 68 **Anwaltszwang**	§ 68 unverändert
Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kartellbehörde kann sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.	
§ 69 **Mündliche Verhandlung**	§ 69 unverändert
(1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.	
(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.	
§ 70 **Untersuchungsgrundsatz**	§ 70 **Untersuchungsgrundsatz**
(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.	(1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
(2) Der oder die Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.	(2) unverändert
(3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.	(3) unverändert
(4) Wird die Anforderung nach § 59 Abs. 6 oder die Anordnung nach § 59 Abs. 7 mit der Beschwerde angefochten, hat die Kartellbehörde die tatsächlichen Anhaltspunkte glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet Anwendung.	(4) Wird die Anforderung nach § 59 Abs. 6 oder die Anordnung nach § 59 Abs. 7 mit der Beschwerde angefochten, hat die Kartellbehörde die tatsächlichen Anhaltspunkte glaubhaft zu machen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet Anwendung. **Eine Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, soweit § 20 voraussetzt, daß kleine oder mittlere Unternehmen von Unternehmen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen.**
§ 71 **Beschwerdeentscheidung**	§ 71 unverändert
(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluß darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten. Das Beschwerdegericht kann hiervon abweichen, soweit Beigeladenen aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, Akteneinsicht nicht gewährt und der Akteninhalt aus diesen Gründen auch nicht vorgetragen worden ist. Dies gilt nicht für solche Beigeladene, die an dem streitigen Rechtsverhältnis derart beteiligt sind, daß die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann.	
(2) Hält das Beschwerdegericht die Verfügung der Kartellbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es sie auf. Hat sich die Verfügung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, daß die Verfügung der Kartellbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.	
(3) Hat sich eine Verfügung nach § 32 wegen nachträglicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, ob, in welchem Umfang und bis zu welchem Zeitpunkt die Verfügung begründet gewesen ist.	
(4) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Verfügung für unzulässig oder	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Kartellbehörde aus, die beantragte Verfügung vorzunehmen.

(5) Die Verfügung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Kartellbehörde von ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat. Die Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung ist hierbei der Nachprüfung des Gerichts entzogen.

(6) Der Beschluß ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

§ 72

Akteneinsicht

(1) Die in § 67 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Kartellbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in die ihr gehörigen Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist. Das Beschwerdegericht kann die Offenlegung von Tatsachen oder Beweismitteln, deren Geheimhaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, verlangt wird, nach Anhörung des von der Offenlegung Betroffenen durch Beschluß anordnen, soweit es für die Entscheidung auf diese Tatsachen oder Beweismittel ankommt, andere Möglichkeiten der Sachaufklärung nicht bestehen und nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles die Bedeutung der Sache für die Sicherung des Wettbewerbs das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt. Der Beschluß ist zu begründen. In dem Verfahren nach Satz 4 muß sich der Betroffene nicht anwaltlich vertreten lassen.

(3) Den in § 67 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

§ 72

unverändert

§ 73

Geltung von Vorschriften des GVG und der ZPO

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend

§ 73

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung;
2. die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozeßbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Verbindung mehrerer Prozesse, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises, über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens sowie über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.

III. Rechtsbeschwerde

§ 74

Zulassung, absolute Rechtsbeschwerdegründe

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes erfordert.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

Beschlüsse des 9. Ausschusses:

III. Rechtsbeschwerde

§ 74

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 75 **Nichtzulassungsbeschwerde**	§ 75 unverändert

(1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.

(2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß, der zu begründen ist. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten § 64 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 67, 68 Abs. 1, §§ 72 und 73 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung entsprechend. Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

(5) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes der Lauf der Beschwerdefrist.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 76 **Beschwerdeberechtigte, Form und Frist**	§ 76 unverändert

(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Kartellbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; die §§ 550, 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß die Kartellbehörde unter Verletzung des § 48 ihre Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen § 64 Abs. 1 und 2, § 66 Abs. 3, 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 67 bis 69, 71 bis 73 entsprechend. Für den Erlaß einstweiliger Anordnungen ist das Beschwerdegericht zuständig.

Entwurf

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 77

Beteiligtenfähigkeit

Fähig, am Verfahren vor der Kartellbehörde, am Beschwerdeverfahren und am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 78

Kostentragung und -festsetzung

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, daß die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 79

Gebühren und Auslagen, Streitwertbegrenzung für Beigeladene

(1) Für die Gebühren und Auslagen im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entsprechend; für Beschlüsse nach § 71 wird die Urteilsgebühr erhoben. Die Gebühren im Beschwerdeverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Berufungsinstanz, die Gebühren im Rechtsbeschwerdeverfahren nach den Vorschriften für die Revisionsinstanz.

(2) Im Verfahren auf Grund einer Beschwerde oder Rechtsbeschwerde eines Beigeladenen (§ 55 Abs. 2 Nr. 4) ist der Streitwert nach der sich aus dem Antrag des Beigeladenen für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen, jedoch nicht über 500 000 Deutsche Mark.

§ 80

***Rechtsverordnungen,* gebührenpflichtige Handlungen**

(1) Das Nähere über das Verfahren vor der Kartellbehörde bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Gebührenpflichtig sind (gebührenpflichtige Handlungen)

1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § *29* Abs. 1 Satz 2, § *30* Abs. 3 oder 4, § *31* Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 sowie § 39 Abs. 1;

Beschlüsse des 9. Ausschusses

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 77

unverändert

§ 78

unverändert

§ 79

Rechtsverordnungen

Das Nähere über das Verfahren vor der Kartellbehörde bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) entfällt

§ 80

Gebührenpflichtige Handlungen

(1) entfällt

(1) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Gebührenpflichtig sind (gebührenpflichtige Handlungen)

1. Anmeldungen nach § 9 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § **28** Abs. 1 Satz 2, § **29** Abs. 3 oder 4, § **30** Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 sowie § 39 Abs. 1;

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
2. Amtshandlungen auf Grund der §§ 10, 12, 15 bis 18, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, §§ 24, 26, *30, 31 Abs. 2, §§* 32, 36 und 60;	2. Amtshandlungen auf Grund der §§ 10, 12, 15 bis 18, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, §§ 24, 26, **29,** 32, 36 und 60;
3. Erteilung von Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde.	3. unverändert
Daneben werden als Auslagen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen erhoben. Auf die Gebühr für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 36 Abs. 1 sind die Gebühren für die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 39 Abs. 1 anzurechnen.	Daneben werden als Auslagen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen erhoben. Auf die Gebühr für die Untersagung eines Zusammenschlusses nach § 36 Abs. 1 sind die Gebühren für die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach § 39 Abs. 1 anzurechnen.
(3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen	**(2)** Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung, die der Gegenstand der gebührenpflichtigen Handlung hat. Die Gebührensätze dürfen jedoch nicht übersteigen
1. 100 000 DM in den Fällen der §§ 36, 39, 40, 41 und 42;	1. unverändert
2. 50 000 DM in den Fällen der §§ 10, *30* Abs. 1 – auch in Verbindung mit Abs. 3 – und § 32;	2. 50 000 DM in den Fällen der §§ 10, **29** Abs. 1 – auch in Verbindung mit Abs. 3 – und **des** § 32;
3. 15 000 DM in den Fällen der §§ 9 und *30* Abs. 4;	3. 15 000 DM in den Fällen der §§ 9 und **29** Abs. 4;
4. 10 000 DM in den Fällen des § 15 Abs. 3, der §§ 16, 17 Abs. 3, §§ 18, 22 Abs. 6, des § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und § *30* Abs. 2 – auch in Verbindung mit Abs. 3 –;	4. 10 000 DM in den Fällen des § 15 Abs. 3, der §§ 16, 17 Abs. 3, §§ 18, 22 Abs. 6, des § 23 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und § **29** Abs. 2 – auch in Verbindung mit Abs. 3 –;
5. 5 000 DM in den Fällen des § *29* Abs. 1 Satz 2 und § *31* Abs. 1 Satz 2;	5. 5 000 DM in den Fällen des § **28** Abs. 1 Satz 2 und § **30** Abs. 1 Satz 2;
6. 2 500 DM in den Fällen des § 22 Abs. 4;	6. unverändert
7. 500 DM in den Fällen des § 8 Abs. 3 Satz 5 bis 7 des Personenbeförderungsgesetzes und § 12 Abs. 7 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes;	7. unverändert
8. 35 DM für die Erteilung beglaubigter Abschriften (Absatz 2 Nr. 3);	8. unverändert
9. a) in den Fällen des § 12 Abs. 2 den Betrag für die Freistellung,	9. unverändert
b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 und § *30* Abs. 3 und 4 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 2 bis 5), 15 000 DM für Verfügungen in bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art und 500 DM für Verfügungen in bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § *29* Abs. 1 bezeichneten Art,	b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 und § **29** Abs. 3 und 4 den Betrag für die Anmeldung (Nr. 2 bis 5), 15 000 DM für Verfügungen in bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § 4 Abs. 2 bezeichneten Art und 500 DM für Verfügungen in bezug auf Vereinbarungen oder Beschlüsse der in § **28** Abs. 1 bezeichneten Art,
c) im Falle des § 26 Abs. 4 den Betrag für die Entscheidung nach § 26 Abs. 1 (Nr. 4),	c) unverändert
d) in den Fällen des § 60 ein Fünftel der Gebühr in der Hauptsache.	d) unverändert
Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.	Ist der personelle oder sachliche Aufwand der Kartellbehörde unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der gebührenpflichtigen Handlung im Einzelfall außergewöhnlich hoch, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Aus Gründen der Billigkeit kann die unter Berücksichtigung der Sätze 1 bis 3 ermittelte Gebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt werden.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen oder gleichartiger Anmeldungen desselben Gebührenschuldners können Pauschgebührensätze, die den geringen Umfang des Verwaltungsaufwandes berücksichtigen, vorgesehen werden.

(3) unverändert

(5) Gebühren dürfen nicht erhoben werden

1. für mündliche und schriftliche Auskünfte und Anregungen;
2. wenn sie bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären;
3. in den Fällen des § 42, wenn die vorangegangene Verfügung des Bundeskartellamtes nach § 36 Abs. 1 aufgehoben worden ist.

(4) unverändert

(6) Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Kartellbehörde zurückgenommen wird.

(5) unverändert

(7) Gebührenschuldner ist

1. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, wer eine Anmeldung eingereicht hat;
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2, wer durch einen Antrag die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlaßt hat, oder derjenige, gegen den eine Verfügung der Kartellbehörde ergangen ist;
3. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 3, wer die Herstellung der Abschriften veranlaßt hat.

Gebührenschuldner ist auch, wer die Zahlung der Gebühren durch eine vor der Kartellbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(6) unverändert

(8) Der Anspruch auf Zahlung der Gebühren verjährt in vier Jahren nach der Gebührenfestsetzung. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen verjährt in vier Jahren nach ihrer Entstehung.

(7) unverändert

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 2 bis 7 sowie die Erstattung der Auslagen für die in § 11 Abs. 2, § 22 Abs. 5, §§ 27, 43 und 62 bezeichneten Bekanntmachungen zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Gebührensätze und die Erhebung der Gebühren vom Gebührenschuldner in Durchführung der Vorschriften der Absätze 2 bis 7 sowie die Erstattung der Auslagen für die in § 11 Abs. 2, § 22 Abs. 5, § 27 **Abs. 2 bis 4,** §§ 43 und 62 bezeichneten Bekanntmachungen zu regeln. Sie kann dabei auch Vorschriften über die Kostenbefreiung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, über die Verjährung sowie über die Kostenerhebung treffen.

(10) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird das Nähere über die Erstattung der durch das Verfahren vor der Kartellbehörde entstehenden Kosten nach den Grundsätzen des § 78 bestimmt.

(9) unverändert

Entwurf

ZWEITER ABSCHNITT

Bußgeldverfahren

§ 81

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift der §§ 1, 14, 17 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 18, § 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1, § 20 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, § 20 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6, §§ 21, 22 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1 Satz 1 über die Verbote dort genannter Vereinbarungen oder Verträge, der mißbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, der Behinderung oder unterschiedlichen Behandlung von Unternehmen oder sonstigen wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens oder über Empfehlungs- oder Vollzugsverbote zuwiderhandelt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § *30* Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, § 24 Abs. 4 Satz *2* oder § 39 Abs. 3 Satz 4 eine Angabe macht oder benutzt,
3. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 oder § *29* Abs. 1 Satz 2 Vereinbarungen und Beschlüsse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
4. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 3 oder § 39 Abs. 6 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. *3* Satz 3, § 12 Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 3, § 40 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
6. einer vollziehbaren *Verfügung* nach § 12 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § *30* Abs. 4, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3 Satz 1, §§ 32, 41 Abs. 4 Nr. 2 oder § 50 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 39 Abs. 1 *Angaben nicht oder nicht vollständig macht,*
8. *entgegen einer vollziehbaren Verfügung nach § 39 Abs. 5 oder* entgegen § 59 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt, geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme und Prüfung vorlegt oder *die Duldung von Prüfungen verweigert,*
9. einer einstweiligen Anordnung nach den §§ 60 oder 64 Abs. 3 oder einer Anordnung nach § 65 zuwiderhandelt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT

Bußgeldverfahren

§ 81

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § **29** Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4, § 24 Abs. 4 Satz **3** oder § 39 Abs. 3 Satz 4 eine Angabe macht oder benutzt,
3. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 oder § **28** Abs. 1 Satz 2 Vereinbarungen und Beschlüsse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,
4. unverändert
5. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. **4** Satz 3, § 12 Abs. 2 **Satz 1**, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Satz 3, § 40 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
6. einer vollziehbaren **Anordnung** nach
   a) § 12 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § **29** Abs. 4, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3 Satz 1, §§ 32, 41 Abs. 4 Nr. 2 oder § 50 Abs. 2 Satz 2 **oder**
   b) **§ 39 Abs. 5** zuwiderhandelt,
7. entgegen § 39 Abs. 1 **Zusammenschlüsse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,**
8. entgegen § 59 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt, geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme und Prüfung vorlegt oder **die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstükken nicht duldet oder**
9. unverändert

Entwurf

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 und 9 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden.

(3) Die Verjährung der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch dann, wenn die Tat durch Verbreiten von Druckschriften begangen wird. Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 verjährt in fünf Jahren.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. die nach § 48 zuständige Behörde, soweit es sich um Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 handelt,
2. das Bundeskartellamt, soweit es sich dabei um Verfahren nach § 50 handelt.

(5) Vereinbarungen und Beschlüsse der in § 1 bezeichneten Art, die nach § 9 angemeldet worden sind, werden nicht als Ordnungswidrigkeit verfolgt, solange die Kartellbehörde nicht gemäß § 9 Abs. 3 widersprochen hat. Gleiches gilt für Vereinbarungen und Beschlüsse, für die ein Antrag nach § 10 gestellt worden ist, solange die Kartellbehörde den Antrag nicht nach § 10 Abs. 2 abgelehnt hat.

§ 82

Zuständigkeit für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

Die nach § 48 zuständige Behörde ist für Verfahren wegen der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (§ 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in Fällen ausschließlich zuständig, denen

1. eine Straftat, die auch den Tatbestand des § 81 Abs. 1 Nr. 1 verwirklicht, oder
2. eine vorsätzliche oder fahrlässige Ordnungswidrigkeit nach § 130 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, bei der eine mit Strafe bedrohte Pflichtverletzung auch den Tatbestand des § 81 Abs. 1 Nr. 1 verwirklicht,

zugrunde liegt. Dies gilt nicht, wenn die Behörde das § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten betreffende Verfahren an die Staatsanwaltschaft abgibt.

§ 83

Zuständigkeit des OLG im gerichtlichen Verfahren

(1) Im gerichtlichen Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 81 entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die zuständige Kartell-

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 **Buchstabe a** und **Nr.** 9 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erlangten Mehrerlöses, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden. Die Höhe des Mehrerlöses kann geschätzt werden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 82

unverändert

§ 83

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

behörde ihren Sitz hat; es entscheidet auch über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) in den Fällen des § 52 Abs. 2 Satz 3 und des § 69 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. § 140 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozeßordnung in Verbindung mit § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet keine Anwendung.

(2) Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des vorsitzenden Mitglieds.

§ 84

Rechtsbeschwerde zum BGH

Über die Rechtsbeschwerde (§ 79 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet der Bundesgerichtshof. Hebt er die angefochtene Entscheidung auf, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, so verweist er die Sache an das Oberlandesgericht, dessen Entscheidung aufgehoben wird, zurück.

§ 84
unverändert

§ 85

Wiederaufnahmeverfahren gegen Bußgeldbescheid

Im Wiederaufnahmeverfahren gegen den Bußgeldbescheid der Kartellbehörde (§ 85 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) entscheidet das nach § 83 zuständige Gericht.

§ 85
unverändert

§ 86

Gerichtliche Entscheidungen bei der Vollstreckung

Die bei der Vollstreckung notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen (§ 104 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) werden von dem nach § 83 zuständigen Gericht erlassen.

§ 86
unverändert

DRITTER ABSCHNITT

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 87

Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Kartellvereinbarungen und aus Kartellbeschlüssen ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Satz 1 gilt auch, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung abhängt, die nach diesem Gesetz zu treffen ist.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten sind Handelssachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

DRITTER ABSCHNITT

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 87
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
§ 88 **Klageverbindung** Mit der Klage aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen (§ 87) kann die Klage wegen eines anderen Anspruchs verbunden werden, wenn dieser im rechtlichen oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Anspruch steht, der bei dem nach § 87 zuständigen Gericht geltend zu machen ist; dies gilt auch dann, wenn für die Klage wegen des anderen Anspruchs eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.	§ 88 unverändert
§ 89 **Zuständigkeit eines Landgerichts für mehrere Gerichtsbezirke** (1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. (2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichtes für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden. (3) Die Parteien können sich vor den nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gerichten auch anwaltlich durch Personen verteten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gehören würde.	§ 89 unverändert
§ 90 **Benachrichtigung und Beteiligung des Bundeskartellamts** (1) Das Gericht hat das Bundeskartellamt über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen ergeben, zu unterrichten. Das Gericht hat dem Bundeskartellamt auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden. (2) Der Präsident des Bundeskartellamts kann, wenn er es zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern des Bundeskartellamts und, wenn der Rechtsstreit eines der in § 30 bezeichneten Unternehmen betrifft, auch aus den Mitgliedern der zuständigen Aufsichtsbehörde, eine Vertretung bestellen, die befugt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen der vertretenden Person sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.	§ 90 unverändert

Entwurf

(3) Reicht die Bedeutung des Rechtsstreits nicht über das Gebiet eines Landes hinaus, so tritt im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 die oberste Landesbehörde an die Stelle des Bundeskartellamts.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die die Durchsetzung eines nach § 15 gebundenen Preises gegenüber einem gebundenen Abnehmer oder einem anderen Unternehmen zum Gegenstand haben.

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 91

Kartellsenat beim OLG

Bei den Oberlandesgerichten wird ein Kartellsenat gebildet. Er entscheidet über die ihm gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 zugewiesenen Rechtssachen sowie über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen *der* nach *den §§ 87, 89 zuständigen Landgerichte.*

§ 92

Zuständigkeit eines OLG oder des ObLG für mehrere Gerichtsbezirke in Verwaltungs- und Bußgeldsachen

(1) Sind in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Rechtssachen, für die nach § 58 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 ausschließlich die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 93

Zuständigkeit für Berufung und Beschwerde

§ 92 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen *der* nach *den §§ 87, 89 zuständigen Landgerichte. § 89 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.*

Beschlüsse des 9. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 91

Kartellsenat beim OLG

Bei den Oberlandesgerichten wird ein Kartellsenat gebildet. Er entscheidet über die ihm gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 zugewiesenen Rechtssachen sowie über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen **in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** nach § 87 **Abs. 1.**

§ 92

unverändert

§ 93

Zuständigkeit für Berufung und Beschwerde

§ 92 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen **in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten** nach § 87 **Abs. 1. Die Parteien können sich vor den nach Satz 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und 2 bestimmten Oberlandesgerichten auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, das ohne die Regelung nach Satz 1 für das Rechtsmittel zuständig wäre.**

Entwurf

§ 94

Kartellsenat beim BGH

(1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Kartellsenat gebildet; er entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§§ 74, 76) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 75);
2. in Bußgeldverfahren über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 84);
3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Vereinbarungen und Beschlüssen der in den §§ 1 bis 8 bezeichneten Art ergeben,
   a) über die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
   b) über die Revision gegen Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566 a der Zivilprozeßordnung,
   c) über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 519 b Abs. 2, des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 und des § 568 a der Zivilprozeßordnung.

(2) Der Kartellsenat gilt im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Bußgeldsachen als Strafsenat, in allen übrigen Sachen als Zivilsenat.

§ 95

Ausschließliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der nach diesem Gesetz zur Entscheidung berufenen Gerichte ist ausschließlich.

§ 96

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Artikeln 85 oder 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder aus den Artikeln 53 oder 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ergeben, gelten die §§ 87 bis 90 und 91 bis 95 entsprechend; hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von der Anwendbarkeit des Artikels 85 oder des Artikels 86 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft oder des Artikels 53 oder des Artikels 54 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ab, so gilt § 87 Abs. 1 entsprechend.

VIERTER TEIL

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 97

Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

(1) Dieses *Gesetzes* findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum

Beschlüsse des 9. Ausschusses

§ 94

unverändert

§ 95

unverändert

§ 96

unverändert

VIERTER TEIL

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 97

Unternehmen der öffentlichen Hand, Geltungsbereich

(1) Dieses **Gesetz** findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum

Entwurf

der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. *Dieses Gesetz findet* keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(2) Dieses *Gesetzes* findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlaßt werden.

(3) Die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes stehen der Anwendung der §§ 19 und 20 nicht entgegen.

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 98

Aufhebung, Übergangsbestimmung

(1) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden. **Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden** keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau.

(2) Dieses **Gesetz** findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlaßt werden.

(3) unverändert

FÜNFTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 98

Aufhebung, Übergangsbestimmung

(1) unverändert

(2) Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 5c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verbot des § 1 freigestellt.

(3) Verträge und Beschlüsse, zu denen nach § 5 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 2 oder § 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung eine Erlaubnis erteilt worden ist, sind bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verbot des § 1 freigestellt. Ist die Erlaubnis kürzer befristet, so erlischt die Freistellung mit Ablauf dieser Frist.

(4) Verträge im Sinne der §§ 20 und 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung, die dem Erwerber oder Lizenznehmer Bindungen hinsichtlich der Preisstellung für den geschützten Gegenstand auferlegen, sind bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verbot des § 17 Abs. 1 freigestellt.

(5) Wettbewerbsregeln, die nach den §§ 28 bis 31 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung von einer Kartellbehörde anerkannt worden sind, sind bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verbot des § 1 freigestellt.

(6) § 1 findet auf Verträge von Luftfahrtunternehmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn und soweit sie Beförderungsleistungen über die Grenzen des Gebiets hinaus zum Gegenstand haben, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	(7) Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen der in § 30 bezeichneten Art, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, bleiben auch danach wirksam. Die Kartellbehörde hat sie binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam zu erklären, wenn sie den Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht entsprechen. § 30 Abs. 5 Satz 4 findet Anwendung.
(2) Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, gelten die §§ 103, 103 a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung *der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235), zuletzt geändert durch ...,* fort. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.	**(8)** Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, gelten die §§ 103, 103 a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der **in Absatz 1 genannten** Fassung fort. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.
	(9) Für Zusammenschlüsse, welche die Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 erreichen, vor Inkrafttreten, dieses Gesetzes vollzogen und nicht angezeigt oder noch nicht abschließend vom Bundeskartellamt geprüft worden sind, gelten die §§ 23 bis 24 a sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung fort. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.
Artikel 2 **Anpassung anderer Rechtsvorschriften**	**Artikel 2** **Anpassung anderer Rechtsvorschriften**
(1) Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1034), wird wie folgt geändert: 1. In § 40 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschlüsse" die Worte „von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe," eingefügt. 2. In § 40 Abs. 3 wird die Angabe „§ 104" durch die Angabe „§ 12" ersetzt. 3. Nach § 40 Abs. 3 wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Als Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Forstverbände, Eigentumsgenossenschaften und ähnliche Vereinigungen anzusehen, deren Wirkungskreis nicht wesentlich über das Gebiet einer Gemarkung oder einer Gemeinde hinausgeht und die zur gemeinschaftlichen Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen gebildet werden oder gebildet worden sind."	(1) unverändert
(2) Nach § 23 des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom *22. März 1994 (BGBl. I S. 601)* wird folgender § 23*a* eingefügt:	(2) Nach § 23**a** des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom **22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145)** wird folgender § 23**b** eingefügt:

Entwurf

„§ 23 *a*

Befreiung vom Preisbindungsverbot nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Abnehmer von Tieren, die zur Vermehrung in einem mehrstufigen Zuchtverfahren bestimmt sind, rechtlich oder wirtschaftlich binden, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bei der Weiterveräußerung aufzuerlegen. § 14 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt insoweit nicht; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend."

(3) In § 11 Abs. 3 Satz 2 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134) wird die Angabe „§ 104" durch die Angabe „§ 12" ersetzt.

(4) In § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1 *und* 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie den Zielen des Satzes 1 dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde, die diese Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet. § 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde."

(5) Nach § 12 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2439) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Vereinbarungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen und für Vereinbarungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen mit anderen Unternehmen, die sich mit der Beförderung von Personen befassen, sowie für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1 *und* 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung erfolgen und einer Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere durch Verkehrskooperationen, durch die Abstimmung und den Verbund von Beförderungsentgelten und durch die Abstimmung der Fahrpläne dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde, die diese Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet. § 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Verfügungen

Beschlüsse des 9. Ausschusses

„§ 23**b**

Befreiung vom Preisbindungsverbot nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Abnehmer von Tieren, die zur Vermehrung in einem mehrstufigen Zuchtverfahren bestimmt sind, rechtlich oder wirtschaftlich binden, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bei der Weiterveräußerung aufzuerlegen. § 14 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gilt insoweit nicht; § 12 Abs. 1 gilt entsprechend."

(3) unverändert

(4) In § 8 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), werden nach Satz 4 folgende Sätze eingefügt:

„Für Vereinbarungen von Verkehrsunternehmen und für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie den Zielen des Satzes 1 dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde, die diese Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet. § 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Verfügungen der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde."

(5) Nach § 12 Abs. 6 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2439) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Für Vereinbarungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen und für Vereinbarungen von Eisenbahnverkehrsunternehmen mit anderen Unternehmen, die sich mit der Beförderung von Personen befassen, sowie für Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen gelten die §§ 1 und 22 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht, soweit sie im Interesse einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr und einer wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung erfolgen und einer Integration der Nahverkehrsbedienung, insbesondere durch Verkehrskooperationen, durch die Abstimmung und den Verbund von Beförderungsentgelten und durch die Abstimmung der Fahrpläne dienen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Genehmigungsbehörde, die diese Anmeldung an die Kartellbehörde weiterleitet. § 12 Abs. 1 und § 22 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen gelten entsprechend. Verfügungen

Entwurf

der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde."

(6) Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1, § 19 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 2 Nr. 1, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 32, 33 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3, § 34 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 22" durch die Angabe „§ 19" ersetzt.
2. In § 18 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 3 Satz 2 und § 35 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 36 Abs. 3 und § 37 Abs. 1 und 2" ersetzt.
3. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 36 Abs. 3 und § 38" ersetzt.
4. In § 32 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 und 2" ersetzt.
5. In § 50 Abs. 4 wird die Angabe „§ 23 Abs. 2 oder 3" durch die Angabe „§ 37 Abs. 1 oder 2" ersetzt.
6. In § 82 Satz 4 wird die Angabe „§§ 22 und 26 Abs. 2" durch die Angabe „§§ 19 und 20 Abs. 1" ersetzt.

(7) *Das* Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305), wird wie folgt *geändert:*

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder des § 2 kann das Bundesministerium für Wirtschaft die Erlaubnis zu einer Vereinbarung oder einem Beschluß im Sinne der §§ 1 oder 14 oder zu einer Empfehlung im Sinne des § *20* Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die Empfehlung zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist."

Beschlüsse des 9. Ausschusses

der Kartellbehörde, die solche Vereinbarungen, Beschlüsse oder Empfehlungen betreffen, ergehen im Benehmen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde."

(6) Das Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), zuletzt geändert durch Gesetz vom **17. Dezember 1997** (BGBl. I S. **3108**), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 18 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 4 Satz 2, § 25 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 3 Satz 2 und § 35 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3" durch die Angabe „§ 36 Abs. **2** und § 37 Abs. 1 und 2" ersetzt.
3. In § 22 Abs. 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Satz 2 und 3" durch die Angabe „§ 36 Abs. **2** und § 38" ersetzt.
4. unverändert
5. unverändert
6. In § 82 Satz 4 wird die Angabe „§§ 22 und 26 Abs. 2" durch die Angabe „§§ 19 und 20 Abs. 1 **und 2**" ersetzt.

(7) **§ 13 Abs. 1 des** Energiesicherungsgesetz**es** vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2305), wird wie folgt **gefaßt**:

„(1) Bei einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder des § 2 kann das Bundesministerium für Wirtschaft die Erlaubnis zu einer Vereinbarung oder einem Beschluß im Sinne der §§ 1 oder 14 oder zu einer Empfehlung im Sinne des § **22** Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erteilen, soweit die Vereinbarung, der Beschluß oder die Empfehlung zur Sicherung der Energieversorgung vor oder neben dem Erlaß oder der Anwendung von Rechtsverordnungen nach § 1 notwendig ist."

(8) In § 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2" durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2" ersetzt.

(9) In Artikel 4 § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 und des § 26 Abs. 2" durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2" ersetzt.

Entwurf

(8) In § 5 Satz 2 der Mineralölausgleichs-Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2267) wird die Angabe „§ 26 Abs. 2" durch die Angabe „§ 20 Abs. 1" ersetzt.

Artikel *3*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

(10) In § 5 Satz 2 der Mineralölausgleichs-Verordnung vom 13. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2267) wird die Angabe „§ 26 Abs. 2" durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 **und 2**" ersetzt.

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes

Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neubekanntmachen. Dabei sind der durch das Vergaberechtsänderungsgesetz eingefügte Sechste Teil (§§ 106 bis 138) als Vierter Teil umzunumerieren und die Paragraphennumerierung entsprechend anzupassen. Der bisherige Vierte und Fünfte Teil werden Fünfter und Sechster Teil. Die im neuen Vierten Teil enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nach der Umnumerierung auf die Vorschriften umgestellt, die nach ihrem Wortlaut den gemeinten Vorschriften entsprechen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Dr. Uwe Jens

I.

Der **Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Drucksache 13/9720** – wurde in der 216. Sitzung des Deutschen Bundestages am 5. Februar 1998 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus überwiesen. Der Gesetzentwurf wurde ferner in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Februar 1998 nachträglich zusätzlich dem Sportausschuß zur Mitberatung überwiesen.

II.

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu dieser Stellungnahme des Bundesrates lagen den Beratungen ebenfalls zugrunde.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. Mai 1998 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Zwei Änderungsanträge der Fraktion der SPD (Anlagen 1 und 2 zu diesem Bericht) wurden vom Rechtsausschuß mehrheitlich abgelehnt.

Der **Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. April 1998 beraten. Im Zuge dieser Beratungen wurde folgender Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebracht:

Zu Artikel 1 § 36 Abs. 1 GWB

In Artikel 1 § 36 Abs. 1 GWB werden nach den Worten „zu untersagen" die Worte „es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen".

Begründung

Im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, z. B. im Molkerei- und Schlachthofsektor, bestehen wettbewerbliche Benachteiligungen. Besonders vor dem Hintergrund einer wachsenden Konzentration auf der Nachfrageseite (Lebensmitteleinzelhandel) müssen auch auf den regional oft sehr begrenzten landwirtschaftlichen Erfassungsmärkten Zusammenschlüsse möglich sein, um Wettbewerbsnachteile auf den Absatzmärkten auszugleichen. Bei der Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen von Zusammenschlüssen sollte den Besonderheiten landwirtschaftlicher Märkte Rechnung getragen und die Veränderungen der Wettbewerbsbedingungen gegenüber den Marktpartnern einbezogen werden. Die Beibehaltung der Abwägungsklausel räumt der Kartellbehörde die Möglichkeit ein, Zusammenschlüsse von Unternehmen trotz der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung unter bestimmten Voraussetzungen freizugeben, und zwar dann, wenn die Unternehmen nachweisen, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Dies kann insbesondere auch der Fall sein, wenn der Zusammenschluß zu Verbesserungen auf den Absatzmärkten führt, die die Nachteile in bezug auf die Erfassungsmärkte überwiegen. Dies dürfte insbesondere dann naheliegen, wenn die betroffenen landwirtschaftlichen Verarbeitungsunternehmen eine nur relativ schwache Marktstellung als Anbieter haben, die entweder die Folge überlegener Marktmacht der nachfragenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels oder die Folge eines hohen Konzentrationsgrade konkurrierender Anbieter innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat dem federführenden Ausschuß die Annahme dieses Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen empfohlen. Der Beschluß wurde ohne Gegenstimmen bei Enthaltung der Gruppe der PDS gefaßt.

Im Zuge der Beratungen in diesem Ausschuß hat die Fraktion der SPD folgenden Änderungsantrag eingebracht:

I. Die Bundesregierung wird aufgefordert, an dem in ihrem Gesetzentwurf in § 20 Abs. 4 vorgesehenen Verbot eines Verkaufes unter Einstandspreis festzuhalten.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgesehene Ergänzung ist zum Vollzug eines derartigen Verkaufsgebotes zum Schutz der landwirtschaftlichen Erzeuger wenig hilfreich. Das im Gesetz vorgesehene Gebot ist ohnehin nur ein Schritt auf dem Wege, die Landwirtschaft vor ruinösen Handelspraktiken einiger Handelskonzerne zu schützen.

II. In Artikel 1 § 36 Abs. 1 GWB werden nach den Worten „zu untersagen" die Worte „es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, daß

durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen" eingefügt.

Begründung

Im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, z. B. im Molkereisektor, bestehen wettbewerbsrechtliche Hindernisse. Besonders vor dem Hintergrund einer wachsenden Konzentration auf der Nachfrageseite (Lebensmittelhandel) müssen auch auf den regional oft sehr begrenzten landwirtschaftlichen Erfassungsmärkten Zusammenschlüsse möglich sein. Die Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen des Zusammenschlusses muß daher so erfolgen, daß den Besonderheiten landwirtschaftlicher Märkte Rechnung getragen wird und die Veränderung der Wettbewerbsbedingungen gegenüber den Marktpartnern einbezogen werden. Die Beibehaltung der Abwägungsklausel ist dazu notwendig.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem federführenden Ausschuß die Annahme dieses Änderungsantrages der Fraktion der SPD zu empfehlen.

Bei der Gesamtabstimmung hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten dem federführenden Ausschuß ohne Gegenstimmen empfohlen, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sowie der Fraktion der SPD zuzustimmen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. und bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS gefaßt.

Der **Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus** hat die Vorlage in seiner Sitzung am 29. April 1998 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Sportausschuß** hat die Vorlage in seiner 50. Sitzung am 1. April 1998 beraten. Er hat einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des Mitgliedes der Gruppe der PDS empfohlen, die zentrale Vermarktung von Fernsehrechten des Sports im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu verankern. Er hat dies damit begründet, daß der Sport nicht wie ein Wirtschaftsunternehmen zu behandeln sei. Der deutsche Sport mit seinen Sportverbänden nimmt nach Auffassung des Sportausschusses wichtige gesellschaftspolitische und soziale Aufgaben – insbesondere im Jugend-, Amateur- und Breitensportbereich – wahr. Um auch zukünftig diese Aufgaben in vollem Umfange erfüllen zu können, soll der bewährte finanzielle Solidarausgleich innerhalb der Sportverbände im Gesetz gesichert werden. Deshalb ist das Anliegen der Sportverbände, Fernsehrechte an sportlichen Veranstaltungen ihrer Vereine zentral zu vermarkten, auf eine gesicherte rechtliche Grundlage zu stellen. Mit einem angemessenen Anteil aus den Erlösen der Vermarktung soll die Jugend-, Amateur- und Breitensportarbeit gefördert werden. Der Sportausschuß hat darauf hingewiesen, daß diese Rechtssicherheit auch im Hinblick auf das EU-Recht hergestellt werden müsse.

III.

Mit dem Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen strebt die Bundesregierung an, den Wettbewerb in der Wirtschaft zu stärken. Zu diesem Zweck sollen, soweit geboten, strengere wettbewerbliche Regeln des EU-Rechts in das GWB übernommen und dadurch deutsches und europäisches Recht harmonisiert werden. So soll durch Einführung eines echten Kartellverbotes bereits der Abschluß von Kartellverträgen und nicht erst die Praktizierung solcher Verträge verboten werden. Gleichzeitig soll Unternehmen und Kartellbehörden durch einen ergänzenden Freistellungstatbestand mehr Flexibilität eingeräumt werden, um rasch auf veränderte Marktbedingungen reagieren zu können. Die Bundesregierung strebt ferner an, die mißbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung wie im EG-Recht zu verbieten. Unternehmenszusammenschlüsse sollen vom Bundeskartellamt ausschließlich vor ihrem Vollzug geprüft werden. Die Ausnahmebereiche im deutschen Recht sollen eingeschränkt werden. In denjenigen Bereichen, in denen das deutsche Wettbewerbsrecht konkreter als das europäische Recht ist, will die Bundesregierung an den bisherigen Regelungen festhalten. Dies gilt etwa hinsichtlich der Unterscheidung zwischen horizontalen und vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen. Horizontale Beschränkungen sollen – vorbehaltlich der Möglichkeit einer Freistellung – verboten sein, während vertikale Wettbewerbsbeschränkungen, abgesehen vom Preis- und Konditionenbindungsverbot, nur einer mit hohen Eingriffsschwellen verbundenen Mißbrauchsaufsicht unterworfen sind.

Ferner soll das Gesetz durch die Novelle neu geordnet und lesbarer gestaltet werden. Überholte Vorschriften, wie die Freistellungsregelung für Export- und Importkartelle und das Schriftformerfordernis für Kartelle und Vertikalverträge, will die Bundesregierung streichen. Die Vorschriften über die Zusammenschlußkontrolle sind völlig neu formuliert worden.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme die Bundesregierung unter anderem um Prüfung gebeten, ob die großzügigeren Freistellungsvoraussetzungen für Rationalisierungs- und Spezialisierungskartelle gegenüber den Mittelstandskartellen gerechtfertigt seien. Spezialisierungs- und Rationalisierungskartelle seien vom Kartellverbot freistellbar, wenn sie nicht zur Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung führten. Mittelstandskartelle könnten dagegen nur dann freigestellt werden, wenn durch sie der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung betont, daß sie die Freistellungsvoraussetzungen für Spezialisierungs- und Rationalisierungskartelle nicht verändern will. Diese Kartelle hätten einen engen Anwendungsbereich, so daß es ausreiche, die Grenze der tolerierbaren Wettbewerbsbeschränkung bei

der Entstehung und der Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung festzulegen. Demgegenüber erfasse die Freistellungsmöglichkeit für Mittelstandskartelle eine größere Vielfalt von Kooperationsformen. Zulässig sein könnten etwa der gemeinsame Vertrieb, die Vereinbarung von Andienungs- und Bezugszwängen sowie Absprachen von Preisen und Preisbestandteilen.

Ein weiterer Einwand des Bundesrates zielte darauf ab, Sportverbände vom Kartellverbot auszunehmen, die besonders dem Amateur- und Jugendsport verpflichtet sind. Der Bundesgerichtshof habe entschieden, daß die zentrale Vermarktung der Fernsehrechte durch den Deutschen Fußballbund (DFB) ein Verstoß gegen das Kartellverbot darstellt, soweit dies Heimspiele des Europapokals der Pokalsieger und des UEFA-Pokals betreffe. Damit ist nach Auffassung des Bundesrates ein Verbot der zentralen Vermarktung durch den DFB im Bereich der Bundesliga nicht auszuschließen. Eine Folge hiervon wäre für den Bundesrat, daß die einzelnen Vereine künftig ein eigenes Vermarktungsrecht hätten, der bisherige Finanzausgleich unter den Vereinen der ersten und zweiten Bundesliga sowie der Regionalligen dagegen entfallen würde.

IV.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat den Gesetzentwurf abschließend am 6. Mai 1998 beraten. Im Vorfeld zu dieser abschließenden Beratung hat der Ausschuß in seiner 79. Sitzung am 30. März 1998 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zur Kartellrechtsnovelle durchgeführt. Im Zuge dieser Anhörung wurde deutlich, daß die großen deutschen Wirtschaftsverbände eine Anpassung des deutschen Wettbewerbsrechts an die EG-Rahmenbedingungen grundsätzlich für sinnvoll halten. Gleichwohl haben sie sich zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur GWB-Novellierung ablehnend geäußert. Die Monopolkommission hat erklärt, daß es einer Novellierung nicht bedürfe, um das Wettbewerbsprinzip in Deutschland zu stärken. Auch zeige es sich, daß das Gesetzgebungsverfahren in erheblichem Umfang dazu genutzt werden solle, um Privilegierungen einzelner Wirtschaftsbereiche durchzusetzen. Der Handlungsspielraum für Verbundgruppen dürfe nicht erweitert werden.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) hat im Zuge der Anhörung die Ansicht vertreten, daß die vorliegende Novelle der fortschreitenden Globalisierung des Wirtschaftsgeschehens nicht Rechnung trage. Die Einführung des Euro erfordere eine Abstimmung mit dem europäischen Recht, die Novelle halte aber an spezifischen Regelungsquoten für Deutschland fest. Andere Verbände sprachen von einem „Zweiklassenrecht". Auch der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT) bemängelte, daß die beabsichtigte Annäherung an das europäische Recht kaum noch wiederzufinden sei. Das Bundeskartellamt betonte im Rahmen dieser Anhörung, in Zukunft gehe es darum, den Wettbewerbsschutz in Europa zu stärken. Von deutscher Seite sei dazu schon viel getan worden. Bei der Diskussion einzelner Aspekte der Neuordnung erklärte die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) zu den unverbindlichen Preisempfehlungen, es sei hier schwer möglich, systematische Mißbräuche zu ermitteln. Eine „Mondpreisempfehlung" sei heute kein Problem mehr. Dagegen diene die unverbindliche Preisempfehlung eher dem Zweck, daß dieser Preis eingehalten und ein Sinken möglichst verhindert werde. Damit werde einem echten Preiswettbewerb für das konkrete Markenprodukt entgegengewirkt. Hingegen betonte der Markenverband, daß diese Art der Preisempfehlung nach wie vor für alle diejenigen Unternehmen bedeutsam sei, die mit einem neuen Produkt Absatzpotentiale erschließen wollten. Vor allem mittelständische Unternehmen hätten so Marktchancen gegen Großvertriebsformen. Das vorgesehene Verbot von Verkäufen unter Einstandspreis begrüßte der Deutsche Bauernverband als einen ersten Schritt gegen die leistungswettbewerbsfeindlichen Auswüchse im Lebensmitteleinzelhandel. Demgegenüber meldete die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer hier erhebliche Bedenken an.

Im Rahmen der Anhörung wurde die Frage, ob es notwendig sei, den Ausnahmebereich Sport in das Gesetz aufzunehmen, äußerst kontrovers beurteilt. Die Mehrzahl der Verbände und Wissenschaftler nahm diesbezüglich eine klar ablehnende Position ein. Besonderheiten des Sportsektors könnten kein Abweichen vom Wettbewerbsprinzip begründen. Dagegen hielt der DFB vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Relevanz von Sportereignissen, wie Länderspielen, Welt- und Europameisterschaften sowie anderen herausragenden Wettbewerben, einen Ausnahmetatbestand im künftigen Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen für gerechtfertigt. Zu der zentralen Rolle des DFB bei der Vergabe von Fernsehrechten für Spielübertragungen wurde ausgeführt, die verantwortlichen Sportorganisationen dürften für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Breitensports nicht die dazu erforderlichen Mittel verlieren. Hingewiesen wurde auf eine Äußerung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf, sie werde einen Vorschlag des Bundesrates, eine Sonderregelung für Sportverbände einzuführen, prüfen. Damit solle die Verwendung finanzieller Mittel aus der Vermarktung von Sportarten auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt werden, um auch den Amateur- und Jugendsport zu fördern.

Im Zuge der Ausschußberatungen zur Sechsten Kartellnovelle wurde eine Reihe von Änderungen erörtert. Hinsichtlich des Verkaufes unter Einstandspreis (§ 20 Abs. 4 Satz 2) forderte die Fraktion der SPD eine Einschränkung des Verbots in der Form, wie sie der Bundesrat vorgeschlagen hatte. Demgegenüber hielten die Vertreter der Koalitionsfraktionen ein klares Verbot, das über die Einschränkungen der bisherigen Rechtsprechung hinaus geht, für erforderlich. Bei der Verbandsklage (§ 33 Satz 2) stand die erleichterte Zulassung von Verbandsklagen insbesondere im Rahmen der Verhaltenskontrolle im Vordergrund (Streichung der Verweisung auf § 13 UWG, entsprechend geltendem Recht). Im Rahmen der Fusionskontrolle wurde eine Ergänzung dahin vorgenommen, daß die Abwägungsklausel wieder aufgenom-

men werden sollte (§ 36 Abs. 1). Mit Bezug auf die Roß- und Reiter-Problematik (§ 70 Abs. 4) wurde die Vorschrift um einen neuen Satz 2 ergänzt, der Unternehmen, die im Sinne des § 20 Abs. 2 abhängig sind, einen erweiterten Schutz bieten soll. Dies gilt insbesondere für Lieferanten im Verhältnis zu ihren Abnehmern. Weiterhin spielte für den Bereich der Fusionskontrolle die Bagatellmarktklausel eine Rolle. Die Vertreter der Koalitionsfraktionen sprachen sich unter dem Gesichtspunkt des Bürokratieabbaus dafür aus, daß die Voraussetzungen der Bagatellmarktklausel von den Unternehmen selbst und nicht vom Bundeskartellamt im Rahmen der präventiven Kontrolle geprüft werden.

Im Rahmen der Ausschußberatungen wurde seitens der Fraktion der CDU/CSU hinsichtlich der Frage eines Ausnahmebereiches für den Sport betont, aus ordnungspolitischer Sicht dürfe es für den Sport im Grundsatz keinen Ausnahmetatbestand im Wettbewerbsrecht geben. Die Einführung eines Ausnahmetatbestandes werde dem Deutschen Fußballbund möglicherweise nicht von Nutzen sein, sondern ihm unter Umständen schaden. Es war darauf Bezug genommen worden, daß der Deutsche Fußballbund bei vielen europäischen Ländern eine Abfrage dahin gehend durchgeführt habe, ob es in diesen Ländern eine zentrale Vermarktung von Fernsehrechten gebe. Diese Frage sei ganz überwiegend bejaht worden. Im Ausschuß wurde diesbezüglich betont, daß die Frage des Deutschen Fußballbundes falsch gestellt gewesen sei. Man hätte vielmehr fragen müssen, ob das jeweilige nationale Kartellrecht dieser Länder expressis verbis einen Ausnahmetatbestand zugunsten des Sports beinhalte. Es werde die Gefahr gesehen, daß bei der Schaffung eines Ausnahmetatbestandes im GWB für den Sport zu befürchten sei, daß die Europäische Kommission hiergegen vorgehen werde. Es wurde jedoch betont, daß sich der Sportausschuß des Deutschen Bundestages für eine Sonderregelung ausgesprochen habe.

Hinsichtlich des Verkaufes unter Einstandspreis wurde seitens der Fraktion der CDU/CSU festgehalten, daß ein diesbezügliches Verbot auf eine massive Forderung des Einzelhandels zurückgehe. Es sei bekannt, daß der Einzelhandel sich gegenwärtig als Wirtschaftsbranche mit den größten Problemen sehe. Dies gelte auch für die Gesichtspunkte der Konzentration und der Ausübung von Nachfragemacht. Seitens der Fraktion der CDU/CSU sei ursprünglich eine noch schärfere Formulierung für richtig gehalten worden als diejenige, für die man nunmehr plädiere. Von der jetzt gefundenen Regelung gehe ein richtiges Signal aus. Letztendlich sei diese Regelung trotz der ordnungspolitischen Bedenken zu akzeptieren.

Seitens der Fraktion der SPD wurde deutlich gemacht, es sei sehr wichtig, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen klarzustellen, daß das soeben in Kraft tretende Energiewirtschaftsgesetz gegenüber dem GWB eine lex specialis darstelle und damit Vorrang vor diesem habe. Zum Verkauf unter Einstandspreis wurde die Auffassung vertreten, daß eine ausdrückliche Fixierung des Verbotes eines Verkaufes unter Einstandspreisen im Gesetz als problematisch angesehen werde. Es wurde im übrigen betont, daß es auch andere Möglichkeiten der Verdrängung von Wettbewerbern vom Markt gebe, die jedoch von einem solchen Verbot des Verkaufes unter Einstandspreis nicht erfaßt würden. Im übrigen würden bei den kleinen und mittleren Unternehmen falsche Erwartungen geweckt. Im allgemeinen werde von den größeren Handelsunternehmen nicht unter Einstandspreis verkauft, aber dennoch deutlich billiger. Das Verbot des Verkaufes unter Einstandspreis wurde auch deswegen als problematisch angesehen, da dies den Einstieg in eine Preisbildungskontrolle bei bestimmten Unternehmen darstellen könne. Hiervor hätten sowohl die Monopolkommission wie auch das Bundeskartellamt gewarnt. In bestimmten Fällen könne es hier auch zu Preissteigerungen kommen und damit zu einer generellen Anhebung des Preisniveaus. Die Fraktion der SPD begrüßte dagegen ausdrücklich die stringentere Fassung der Fusionskontrolle, um auch marktbeherrschende Nachfrager bei Unternehmenszusammenschlüssen eher berücksichtigen zu können, sowie auch die Verbesserung bei der sogenannten Roß- und Reiter-Problematik.

Die Fraktion der SPD betonte weiterhin, die ursprüngliche Intention der Novellierung sei es gewesen, Ausnahmebereiche abzuschaffen. Die Belange des Deutschen Fußballbundes und des Sportes sollten in vernünftiger Weise berücksichtigt werden. Langfristig sei es jedoch besser, tragfähige Vereinbarungen mit dem Bundeskartellamt und der EU-Kommission zu treffen, als einen neuen Ausnahmetatbestand einführen zu wollen. Falls man jedoch zu der Auffassung gelange, daß man für den Bereich des Sportes einen Ausnahmetatbestand gleichwohl schaffen müsse, müsse dieses als aus ordnungspolitischer Sicht wenig befriedigend angesehen werden. Wenn man dies tue, geschehe dies unter Berücksichtigung des Votums des Bundesrates zum Ausnahmebereich Sport im Interesse der Schaffung einer einvernehmlichen Regelung.

Seitens der Fraktion der F.D.P. wurde zum Ausnahmebereich Sport ausgeführt, die Schaffung zusätzlicher Ausnahmebereiche sei nicht als glücklich anzusehen, auch unter dem Gesichtspunkt, daß es ein Ziel der Novellierung gewesen sei, Ausnahmebereiche abzuschaffen. Gleichzeitig sei man sich jedoch allgemein der Tatsache bewußt, daß es beim Fußball durchaus eine sportliche wie auch eine soziale Komponente gebe.

Im Zuge der abschließenden Beratung im Ausschuß wurden eine Reihe von Änderungsanträgen zur Kartellrechtsnovelle vorgelegt (Anlagen 1 bis 5 zu diesem Bericht).

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu § 20 Abs. 4 GWB (Anlage 1 zu diesem Bericht) abzulehnen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. sowie der Gruppe der PDS, gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD gefaßt.

Der Ausschuß hat weiterhin den Änderungsantrag der Fraktion der SPD zu den §§ 19 und 64 GWB (Anlage 2 zu diesem Bericht) beraten. Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, die in Nummer 1 dieses Än-

derungsantrages enthaltene Änderung abzulehnen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gefaßt.

Zu Nummer 2 des Änderungsantrages wurde im Ausschuß festgestellt, daß die dort enthaltene Formulierung textgleich mit der in Nummer 5c der interfraktionell erarbeiteten Formulierungshilfe zur Kartellrechtsnovelle (Anlage 5 zu diesem Bericht) sei.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, den in Nummer 3 des Änderungsantrages enthaltenen Textvorschlag abzulehnen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS gefaßt.

Zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD hinsichtlich der Anwendbarkeit des GWB auf die Tätigkeiten des Lotterie-, Sportwetten- und Glücksspielwesens (Anlage 3 zu diesem Bericht) wurde ausdrücklich festgestellt, daß dieser nicht im Namen des Abgeordneten Dr. Uwe Jens (SPD), jedoch für die Fraktion der SPD gestellt worden sei. Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, diesen Antrag abzulehnen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. sowie einer Stimme aus den Reihen der Mitglieder der Fraktion der SPD, gegen die Stimmen der übrigen Mitglieder der Fraktion der SPD sowie der Gruppe der PDS gefaßt.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, den Änderungsantrag der Gruppe der PDS (Anlage 4 zu diesem Bericht) abzulehnen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS gefaßt.

Der Ausschuß beschloß einmütig, die Stellungnahmen des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie des Sport- und des Rechtsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag die Annahme der in der Beschlußempfehlung genannten Entschließung zum Sport zu empfehlen.

Der Ausschuß beschloß einstimmig bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag die Annahme der interfraktionell erarbeiteten Änderungsanträge zur GWB-Novelle (Anlage 5 zu diesem Bericht) zu empfehlen.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Drucksache 13/9720 – in der Fassung der interfraktionell erarbeiteten Änderungen (Anlage 5 zu diesem Bericht) zu empfehlen. Der Beschluß wurde mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P., gegen die Stimmen der Mitglieder der Gruppe der PDS gefaßt.

Bonn, den 6. Mai 1998

Dr. Uwe Jens

Berichterstatter

Anlage 1

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Sabine Kaspereit, Hans Berger, Hans Martin Bury, Anke Fuchs (Köln), Rolf Hempelmann, Uwe Hiksch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Siegmar Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Herbert Meißner, Hermann Rappe (Hildesheim), Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Rudolf Scharping und Fraktion

zur 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Drucksache 13/9720 –

Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 4 GWB)

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 4 Satz 2 am Ende folgende Wörter einzufügen:

„und wenn dieses Verhalten geeignet ist, den Wettbewerb nachhaltig zu beeinträchtigen".

Begründung

Die im Satz 2 vorgesehene Ergänzung des Behinderungsverbots läßt die nötige marktstrukturbezogene Komponente vermissen. Regelbeispiel des horizontalen Behinderungsverbotes kann niemals ein rein unlauteres Verhalten sein; es muß vielmehr deutlich werden, daß die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbes insgesamt gefährdet erscheint.

Anlage 2

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Sabine Kaspereit, Hans Berger, Hans Martin Bury, Anke Fuchs (Köln), Rolf Hempelmann, Uwe Hiksch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Siegmar Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Herbert Meißner, Hermann Rappe (Hildesheim), Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Wolfgang Weiermann, Rudolf Scharping und Fraktion

zur 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Drucksache 13/9720 –

1. *In Artikel 1 ist in § 19 Abs. 4 an die Nummer 2 folgender Teilsatz anzufügen:*

   „fordert ein marktbeherrschendes Unternehmen ungünstigere Preise oder Geschäftsbedingungen als ein anderes gleichartiges Unternehmen auf einem vergleichbaren Markt, verhält es sich nicht mißbräuchlich, wenn es nachweist, daß der Unterschied auf abweichenden Umständen beruht, die ihm nicht zurechenbar sind."

   Begründung

   Eine eindeutige Regelung der Beweislast ist aus verfahrensökonomischen Gründen erforderlich. Der Wortlaut des bisherigen § 22 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 hat sich in der Praxis nicht bewährt. Deshalb ist eine Umkehr der Beweislast für eine wirksame und effiziente Mißbrauchsaufsicht durch die Kartellbehörden erforderlich, um den Ermittlungsaufwand und die Ermittlungsdauer vor einer Untersagung des mißbräuchlichen Verhaltens durch die Kartellbehörden in vertretbaren Grenzen zu halten.

2. *In Artikel 1 erhält § 19 Abs. 4 Nr. 4 folgende Fassung:*

   „sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, daß die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist."

   Begründung

   In den Mißbrauchskatalog des § 19 Abs. 4 Nr. 4 soll als neues Regelbeispiel der Tatbestand der Verweigerung des Zugangs zu einer wesentlichen Einrichtung aufgenommen werden. Wesentliche Einrichtungen sind Netze oder Infrastruktureinrichtungen, die den Charakter eines natürlichen Monopols haben. Mit der geänderten Vorschrift wird sichergestellt, daß Wettbewerb auf den Märkten, die der wesentlichen Einrichtung vor- oder nachgelagert sind und auf denen der Inhaber der wesentlichen Einrichtung selbst tätig ist, gewährleistet wird. Die bisherigen Mißbrauchstatbestände des § 19 Abs. 4 bzw. das Diskriminierungsverbot des § 20 Abs. 1 und 2 sind nur bedingt geeignet, Dritten den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen zu öffnen. Gerade bei der Liberalisierung der leitungsgebundenen Energie, für die nur partiell eine spezielle Durchleitungsvorschrift vorgesehen ist, ist die Vorschrift deshalb notwendig. Sie dient der aktiven Durchsetzung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu den Netzen. Die Beweislast für das Vorliegen hinreichender Ablehnungsgründe wie z. B. nicht ausreichend zur Verfügung stehende Netzkapazitäten oder besondere Vertragsverpflichtungen, die im Vertrauen auf geschlossene Märkte eingegangen worden sind, trägt der Inhaber der wesentlichen Einrichtung.

3. *In Artikel 1 sind in § 64 Abs. 1 in Nummer 2 am Ende die Wörter*
   „. . .: dies gilt nicht Verfügungen nach § 32 i. V. m. § 19 Abs. 4 Nr. 4" einzufügen.

   Begründung

   Eine wirksame funktionierende wettbewerbschaffende Öffnung wesentlicher Einrichtungen für

Dritte ist nur möglich, wenn die entsprechende kartellbehördliche Verfügung sofort vollziehbar ist. Grundlage für den Erlaß einer Mißbrauchsverfügung in Fällen des § 19 Abs. 4 ist § 32. Eine Beschwerde gegen die Verfügung hätte nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 aufschiebende Wirkung.

Um die Marktöffnung sicherzustellen, ist die sofortige Vollziehbarkeit einer entsprechenden Verfügung der Kartellbehörden nicht nur als Ausnahmefall, sondern als Regelfall im Gesetz selbst vorzusehen. Dies erfordert eine Anpassung von § 64 Abs. 1 Nr. 2.

Ohne die sofortige Vollziehbarkeit der kartellbehördlichen Verfügung, würde sich die Aufnahme von Wettbewerb durch Zugang Begehrende in der Regel um Jahre verzögern.

Anlage 3

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ernst Schwanhold, Sabine Kaspereit, Hans Berger, Hans Martin Bury, Anke Fuchs (Köln), Rolf Hempelmann, Uwe Hiksch, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Dr. Uwe Jens, Volker Jung (Düsseldorf), Siegmar Mosdorf, Christian Müller (Zittau), Herbert Meißner, Hermann Rappe (Hildesheim), Dr. Sigrid Skarpelis-Sperk, Dr. Dietrich Sperling, Wolfgang Weiermann

zur 2./3. Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Drucksache 13/9720 –

Zu Artikel 1 (§ 31 a – neu – GWB)

In Artikel 1 ist nach § 31 folgender § 31 a einzufügen:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die Tätigkeiten des Lotterie-, Sportwetten- und Glücksspielwesens.“

Begründung

Das Lotterierecht, Sportwettenrecht und Glücksspielrecht gehören zum Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und fallen damit in die ausschließliche Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Bundesländer.

Der Deutsche Lotto- und Toto-Block ist kein kartellrechtlich relevanter Zusammenschluß von Unternehmen. Der Blockvertrag dient lediglich dazu, das nach polizei- und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilende Lotteriewesen in der Bundesrepublik Deutschland nach den vom Bundesverfassungsgericht herausgearbeiteten verfassungsrechtlichen Grundsätzen des kooperativen Föderalismus zu regeln. Der Blockvertrag ist ein geeignetes Mittel, ein ungesundes Aufschaukeln von Lotterieaktivitäten in den einzelnen Ländern im Sinne der polizei- und ordnungsrechtlichen Zielsetzung der Länderlotteriegesetze zu vermeiden. Es handelt sich damit um eine Regelung, die im gesamtstaatlichen Interesse getroffen wurde. Durch den Blockvertrag wird kein „Bundeslotto“ geschaffen, vielmehr wird in den jeweiligen Bundesländern ein eigenständiges, wenn auch nach einheitlichen Grundsätzen gestaltetes, Lotto veranstaltet. Diese Praxis entspricht auch den rechtlichen Gegebenheiten, wonach die einzelnen Lotto- und Totounternehmen nur in dem Gebiet tätig werden dürfen, auf das sich die Lotteriehoheit des betreffenden Bundeslandes erstreckt.

Die Anwendbarkeit des Kartellrechts auf das Lotterie-, Glücksspiel- und Sportwettenwesen würde die polizei- und ordnungsrechtlich ausgerichtete Zuständigkeit der Länder berühren und den Ländern die Gestaltung ihrer Lotterieverhältnisse bundesrechtlich vorgeben. Dies zu vermeiden, ist das Ziel der klarstellenden Gesetzesergänzung.

Anlage 4

Änderungsantrag

der Abgeordneten Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – Drucksache 13/9720 –

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Artikel 1 § 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Vereinbarungen und Beschlüsse, die die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge durch Spezialisierung zum Gegenstand haben, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden, wenn dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich eingeschränkt wird.“

2. Artikel 1 § 4 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„... verbessern und

3. die Vereinbarung oder der Beschluß ausschließlich zwischen kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Artikel 1 (1), (3), (4), (6) bis (8) der Anlage zur Empfehlung der Kommission vom 3. April 1996 betreffend die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen – 96/280/EG – (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 30. April 1996, Nr. L 107/8) besteht.“

3. Artikel 1 § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) § 1 gilt nicht für Vereinbarungen und Beschlüsse, die den gemeinsamen Einkauf von Waren oder die gemeinsame Beschaffung gewerblicher Leistungen oder die Durchführung gemeinsamer Vermarktungsaktivitäten zum Gegenstand haben, ohne einen über im einzelnen vertraglich fixiert hinausgehenden Zwang für die Unternehmen zu begründen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3 erfüllt sind.“

4. Artikel 1 § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die Wettbewerbsbeschränkung darf nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbes auf dem Markt führen."

5. In Artikel 1 § 7 wird als neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Vereinbarungen und Beschlüsse, auf deren Grundlage Gewinne erzielt werden, die überwiegend gemeinnützigen Zwecken zufließen, können vom Verbot des § 1 freigestellt werden."

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu den neuen Absätzen 2 und 3.

6. Artikel 1 § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen ihre Marktstellung nicht dazu ausnutzen, andere Unternehmen im Geschäftsverkehr zu veranlassen oder aufzufordern, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorzugsbedingungen zu gewähren. Besteht Grund zu der Annahme, daß Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen andere Unternehmen zur Gewährung von Vorzugsbedingungen aufgefordert oder veranlaßt haben, sind sie zur Auskunft darüber verpflichtet, um welche Bedingungen und Unternehmen es sich dabei handelt. Die Verpflichtung zur Auskunft kann im Wege der einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung angeordnet werden. Die Auskunft darf in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wegen einer vor Erteilung der Auskunft begangenen Tat gegen den zur Auskunft Verpflichteten oder gegen einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des zur Auskunft Verpflichteten verwertet werden."

7. Artikel 1 § 31 wird wie folgt ergänzt:

„(3) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt nicht für Gegenseitigkeitsverträge mit territorialer oder sachlicher Ausschließlichkeit zwischen Verwertungsgesellschaften."

Bonn, den 4. Mai 1998

Rolf Kutzmutz
Dr. Christa Luft
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Zu 1. und 4.: Verhinderung der Besserstellung von Rationalisierungs- und Spezialisierungskartellen gegenüber Mittelstandskartellen durch Angleichung der Freistellungsvoraussetzungen auf dem Niveau der Mittelstandskartelle.

Zu 2.: Begrenzung der Möglichkeit zur Teilnahme an Mittelstandskartellen auf tatsächlich mittelständische Unternehmen. Durch die Aufnahme der KMU-Definition der Kommission – maximal 249 Beschäftigte und maximal 40 Millionen ECU Jahresumsatz/27 Millionen ECU Jahresbilanzsumme und weniger als 25% Kapital- oder Stimmanteile im Besitz von größeren Unternehmen sowie deren Abgrenzungsdefinitionen in den Schwellenwertbereichen – wird insbesondere der Mißbrauch von Verbundgruppen durch nachfragestarke Einzelunternehmen ausgeschlossen.

Zu 3.: Öffnung der Mittelstandskartelle auch für Vermarktungsaktivitäten, dadurch bessere Möglichkeiten für Verbünde z. B. in Handel, Fremdenverkehr und Nahrungsgüterproduktion. Durch redaktionelle Klarstellung wird dabei die Vertragsfreiheit des einzelnen Unternehmens in Mittelstandskartellen gesichert und so verhindert, daß es z. B. durch Generalklauseln in die Scheinselbständigkeit gegenüber dem Management von Verbundgruppen gezwungen werden könnte.

Zu 5.: Schaffung eines allgemeinen Ausnahmetatbestandes, der den berechtigten Bedürfnissen z. B. in den Bereichen Lotterien/Glücksspiele und Sport Rechnung trägt, ohne neue, mißbrauchbare sektorale Ausnahmen zu schaffen.

Im Falle DFB würde das bedeuten: Die zentrale Vermarktung der TV-Rechte ist künftig verboten, denn die künstliche Verknappung und damit Verteuerung des Angebotes verschärft die Monopolisierung des Rundfunkmarktes, beschränkt die Pressefreiheit und unterstützt weniger den reklamierten Solidargedanken, als vielmehr die Verbandsbürokratie. Statt dessen hat der Verband gestützt auf § 7 Abs. 1 – neu – das Recht, in einem Statut die Gegenzeichnung von Vermarktungsverträgen sowie die Abführung von TV-Einnahmen durch die Profivereine festzuschreiben, die statuarisch zu einem maßgeblichen Teil vom Verband nicht etwa nur unter den Profivereinen umzuverteilen, sondern zweckgebunden für den Jugend- und Breitensport zu verwenden wären. Vereine, die solche Abführung verweigern oder nicht in vereinbarter Höhe tätigen, können vom Spielbetrieb aus den Profiligen ausgeschlossen werden.

Damit ist der vom DFB und anderen Sportverbänden reklamierte Solidargedanke ebenfalls gewährleistet, es gibt keinen sektoralen Ausnahmebereich, aber de facto ein legitimiertes Konditionenkartell ohne die heutigen, nicht länger tolerierbaren fatalen Auswirkungen im Rundfunkmarkt. Außerdem wäre der Gemeinnützigkeitsanspruch der Sportverbände noch besser als heute verwirklicht.

Zu 6.: Generelles Verbot bereits des Versuches des „Anzapfens" und für alle beteiligten Seiten befriedigende Lösung der „Roß-und-Reiter"-Problematik durch Übernahme bewährter zivilrechtlicher Untersuchungsgrundsätze.

Zu 7.: Herstellung der im EG-Vertrag garantierten Freizügigkeit für Waren und Dienstleistungen auch für Selbständige und Unternehmen ohne Niederlassungen in anderen EU-Mitgliedstaaten, ohne die unerläßlichen Wettbewerbsbeschränkungen für die Wahrnehmung von Urheberrechten anzutasten.

Anlage 5

Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
– Drucksache 13/9720 –

Zu Artikel 1

1. In § 6 werden die Worte „für Unternehmen“ ersetzt durch die Worte „von Unternehmen“.

2. § 9 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt:

      „Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn die in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen oder die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Stellungnahmen nicht vorliegen. Die anmeldenden Unternehmen haben nachzuweisen, daß die in den §§ 2 bis 4 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen und die nach Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Stellungnahmen vorliegen.“

   b) In Absatz 4, letzter Satz, werden die Worte „Kreises der Beteiligten“ durch die Worte „Kreises der beteiligten Unternehmen“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Lizensierung“ durch das Wort „Lizenzierung“ ersetzt.

   b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

      „2. die zum Erfahrungsaustausch oder zur Gewährung von nicht ausschließlichen Lizenzen auf Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen verpflichten, sofern diesen gleichartige Verpflichtungen des Veräußerers oder Lizenzgebers entsprechen,“.

   c) In Absatz 2 Nr. 3 und 4 wird jeweils das Wort „lizensierte“ durch das Wort „lizenzierte“ ersetzt.

   d) In Absatz 3, letzter Satz, wird die Angabe „§ 10 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1 werden die Worte „Überlassung zur Nutzung“ durch das Wort „Lizenzierung“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 werden die Worte „Überlassung zur Nutzung“ und „Nutzungsüberlassung“ jeweils durch das Wort „Lizenzierung“ ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.“

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Es wird vermutet, daß ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens einem Drittel hat. Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie

      1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 vom Hundert erreichen, oder

      2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen,

      es sei denn, die Unternehmen weisen nach, daß die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.“

   c) Absatz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

      „4. sich weigert, einem anderen Unternehmen gegen angemessenes Entgelt Zugang zu den eigenen Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, wenn es dem anderen Unternehmen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohne die Mitbenutzung nicht möglich ist, auf dem vor- oder nachgelagerten Markt als Wettbewerber des marktbeherrschenden Unternehmens tätig zu werden; dies gilt nicht, wenn das marktbeherrschende Unternehmen nachweist, daß die Mitbenutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

6. § 20 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   „Eine unbillige Behinderung im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn ein Unternehmen Waren oder gewerbliche Leistungen nicht nur gelegentlich unter Einstandspreis anbietet, es sei denn, dies ist sachlich gerechtfertigt.“

6a. § 27 erhält die Überschrift „Auskunft über Wettbewerbsregeln, Bekanntmachungen“ und wird wie folgt geändert:

   a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

      „(1) Die Kartellbehörde erteilt zu anerkannten Wettbewerbsregeln auf Anfrage Auskunft über die Angaben nach § 24 Abs. 4 Satz 1.“

   b) Absätze 1 bis 3 werden Absätze 2 bis 4.

   c) In Absatz 3 und 4 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ jeweils durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.

6b. § 28 wird gestrichen.

Folgeänderungen durch neue Numerierung der §§ 29 bis 31 bei den Verweisungen in: § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 3, § 60 Nr. 3, § 62 Nr. 2 und 3, § 64 Abs. 1 Nr. 2, § 80 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 2, 3, 4, 5 und 9b, § 81 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 6.

7. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   „(1) Die §§ 1 und 14 gelten nicht für die Bildung von Verwertungsgesellschaften, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten unterliegen, sowie für Verträge und Beschlüsse solcher Verwertungsgesellschaften, soweit sie zur wirksamen Wahrnehmung der Rechte im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten erforderlich und der Aufsichtsbehörde gemeldet sind. Die Aufsichtsbehörde leitet die Meldungen an das Bundeskartellamt weiter."

7a. Es wird folgender § 31 a eingefügt:

   „§ 31a
   Sport

   § 1 findet keine Anwendung auf die zentrale Vermarktung von Rechten an der Fernsehübertragung satzungsgemäß durchgeführter sportlicher Wettbewerbe durch Sportverbände, die in Erfüllung ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung auch der Förderung des Jugend- und Amateursports verpflichtet sind und dieser Verpflichtung durch eine angemessene Teilhabe an den Einnahmen aus der zentralen Vermarktung dieser Fernsehrechte Rechnung tragen."

8. § 33 letzter Satz, wird wie folgt geändert:

   a) Im 1. Halbsatz wird vor dem Wort „Verbänden" das Wort „rechtsfähigen" eingefügt.

   b) Der 2. Halbsatz wird gestrichen.

9. § 35 wird wie folgt geändert:

   a) § 35 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

   b) In Absatz 2 Nr. 1 werden vor dem Wort „weltweit" die Worte „nicht im Sinne des § 36 Abs. 3 abhängig ist und im letzten Geschäftsjahr" eingefügt.

   c) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Soweit durch den Zusammenschluß der Wettbewerb beim Verlag, bei der Herstellung oder beim Vertrieb von Zeitungen oder Zeitschriften oder deren Bestandteilen beschränkt wird, gilt nur Satz 1 Nr. 2."

10. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

    „(1) Ein Zusammenschluß, von dem zu erwarten ist, daß er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, ist vom Bundeskartellamt zu untersagen, es sei denn, die beteiligten Unternehmen weisen nach, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen eintreten und daß diese Verbesserungen die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen."

    b) Absatz 2 wird gestrichen.

    Folgeänderungen bei Verweisungen in § 35 Abs. 2 Nr. 1 (s. oben) und Artikel 2 Abs. 6 Nr. 2 und 3.

11. § 40 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „am Zusammenschluß beteiligten" durch das Wort „anmeldenden" ersetzt.

    b) In Absatz 6 werden die Worte „Beschluß des Beschwerdegerichts" durch die Worte „gerichtlichen Beschluß" ersetzt.

12. In § 41 Abs. 4 wird nach dem Wort „Bundeskartellamt" das Wort „insbesondere" eingefügt.

13. In § 60 Nr. 3 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2," gestrichen.

14. § 62 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

    „3. die nach § 12 Abs. 1, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3 sowie § 30 Abs. 3 oder 4 ergehen,".

15. In § 64 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 31 Abs. 2," gestrichen.

16. In § 70 Abs. 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

    „Eine Glaubhaftmachung ist nicht erforderlich, soweit § 20 voraussetzt, daß kleine oder mittlere Unternehmen von Unternehmen in der Weise abhängig sind, daß ausreichende und zumutbare Ausweichmöglichkeiten nicht bestehen."

17. § 79 erhält die Überschrift „Rechtsverordnungen" und wird wie folgt gefaßt:

    „Das Nähere über das Verfahren vor der Kartellbehörde bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

18. § 80 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird gestrichen.

    b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

    „2. Amtshandlungen auf Grund der §§ 10, 12, 15 bis 18, 22 Abs. 6, § 23 Abs. 3, §§ 24, 26, 30, 32, 36 und 60;".

    c) In Absatz 3 Nr. 2 wird vor der Angabe „§ 32" das Wort „des" eingefügt.

    d) In Absatz 9 wird die Angabe „§§ 27, 43" ersetzt durch die Angabe „§ 27 Abs. 2 bis 4, §§ 43".

19. § 81 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4 Satz 2" durch die Angabe „§ 24 Abs. 4 Satz 3" ersetzt.

    b) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Angaben „§ 10 Abs. 3 Satz 3" durch die Angabe „§ 10 Abs. 4 Satz 3" und die Angabe „§ 12 Abs. 2" durch die Angabe „§ 12 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

    c) Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt:

    „6. einer vollziehbaren Anordnung nach

    a) § 12 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit § 30 Abs. 4, § 15 Abs. 3, §§ 16, 22

Abs. 6, § 23 Abs. 3 Satz 1, §§ 32, 41 Abs. 4 Nr. 2 oder § 50 Abs. 2 Satz 2 oder

b) § 39 Abs. 5

zuwiderhandelt,".

d) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. entgegen § 39 Abs. 1 Zusammenschlüsse nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet,".

e) Absatz 1 Nr. 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. entgegen § 59 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig herausgibt, geschäftliche Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme und Prüfung vorlegt oder die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken nicht duldet oder".

f) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 und 9" durch die Angabe „Absatzes 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe a und Nr. 9" ersetzt.

20. § 91 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Er entscheidet über die ihm gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2, § 63 Abs. 4, §§ 83, 85 und 86 zugewiesenen Rechtssachen sowie über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1."

21. § 93 wird wie folgt gefaßt:

„§ 92 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1. Die Parteien können sich vor den nach Satz 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und 2 bestimmten Oberlandesgerichten auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Oberlandesgericht zugelassen sind, das ohne die Regelung nach Satz 1 für das Rechtsmittel zuständig wäre."

22. § 97 wird wie folgt gefaßt:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Gesetzes" durch das Wort „Gesetz" ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften des Ersten bis Dritten Teils dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die Deutsche Bundesbank und die Kreditanstalt für Wiederaufbau."

23. § 98 Abs. 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 9 ersetzt:

„(2) Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 5c des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verbot des § 1 freigestellt.

(3) Verträge und Beschlüsse, zu denen nach § 5 Abs. 2 oder 3, § 6 Abs. 2 oder § 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung eine Erlaubnis erteilt worden ist, sind bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verbot des § 1 freigestellt. Ist die Erlaubnis kürzer befristet, so erlischt die Freistellung mit Ablauf dieser Frist.

(4) Verträge im Sinne der §§ 20 und 21 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung, die dem Erwerber oder Lizenznehmer Bindungen hinsichtlich der Preisstellung für den geschützten Gegenstand auferlegen, sind bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verbot des § 17 Abs. 1 freigestellt.

(5) Wettbewerbsregeln, die nach den §§ 28 bis 31 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung von einer Kartellbehörde anerkannt worden sind, sind bis zum Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Verbot des § 1 freigestellt.

(6) § 1 findet auf Verträge von Luftfahrtunternehmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn und soweit sie Beförderungsleistungen über die Grenzen des Gebiets hinaus zum Gegenstand haben, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft Anwendung findet.

(7) Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen der in § 30 bezeichneten Art, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam geworden sind, bleiben auch danach wirksam. Die Kartellbehörde hat sie binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für unwirksam zu erklären, wenn sie den Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht entsprechen. § 30 Abs. 5 Satz 4 findet Anwendung.

(8) Soweit sie die öffentliche Versorgung mit Wasser regeln, gelten die §§ 103, 103a und 105 sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung fort. Das gilt insoweit auch für die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen.

(9) Für Zusammenschlüsse, welche die Umsatzschwellen des § 35 Abs. 1 erreichen, vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen und nicht angezeigt oder noch nicht abschließend vom Bundeskartellamt geprüft worden sind, gelten die §§ 23 bis 24a sowie die auf sie verweisenden anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der in Absatz 1 genannten Fassung fort. Das gilt insoweit auch für

die Vorschriften, auf welche die genannten Vorschriften verweisen."

Zu Artikel 2

24. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Die Angabe „§ 23 des Tierzuchtgesetzes" wird durch die Angabe „§ 23a des Tierzuchtgesetzes", die Angabe „22. März 1994 (BGBl. I S. 601)" durch die Angabe „22. Januar 1998 (BGBl. I S. 145)" und die Angabe „§ 23a" durch die Angabe „§ 23b" ersetzt.

    b) Die Überschrift „§ 23a" wird durch die Überschrift „§ 23b" ersetzt.

24a. In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „22 Abs. 1 und 5" durch die Angabe „22 Abs. 1" ersetzt.

25. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

    a) Im Einleitungssatz wird die Angabe „vom ... (BGBl I S. ...)" durch die Angabe „vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)" ersetzt.

    b) In Nummer 6 wird die Angabe „20 Abs. 1" durch die Angabe „20 Abs. 1 und 2" ersetzt.

26. Absatz 7 wird wie folgt geändert:

    a) Die Worte „Das Energiesicherungsgesetz" werden durch die Worte „§ 13 Abs. 1 des Energiesicherungsgesetzes" und das Wort „geändert" durch das Wort „gefaßt" ersetzt.

    b) Die Worte „§ 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:" werden gestrichen.

    c) Die Angabe „§ 20" wird durch die Angabe „§ 22" ersetzt.

27. Es wird folgender Absatz 8 eingefügt:

    ‚(8) In § 6 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 und § 26 Abs. 2" durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2" ersetzt.'

28. Es wird folgender Absatz 9 eingefügt:

    ‚(9) In Artikel 4 § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 730) wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 und des § 26 Abs. 26" durch die Angabe „§ 19 Abs. 4 und § 20 Abs. 1 und 2" ersetzt.'

29. Absatz 8 wird Absatz 10. Die Angabe „§ 20 Abs. 1" wird durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 und 2" ersetzt.

Zu Artikel 3

30. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

    „Artikel 3
    Neufassung des Gesetzes

    Das Bundesministerium für Wirtschaft kann den Wortlaut des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen. Dabei sind der durch das Vergaberechtsänderungsgesetz eingefügte Sechste Teil (§§ 106 bis 138) als Vierter Teil umzunumerieren und die Paragraphennumerierungen entsprechend anzupassen. Der bisherige Vierte und Fünfte Teil werden Fünfter und Sechster Teil. Die im neuen Vierten Teil enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden nach der Umnumerierung auf die Vorschriften umgestellt, die nach ihrem Wortlaut den gemeinten Vorschriften entsprechen."

Artikel 3 wird Artikel 4.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu 1 (§ 6)

Berichtigung eines Versehens.

Zu 2 (§ 9)

a) Übernahme des Votums des Bundesrates in der Substanz: Um das Freistellungsverfahren für die Kartellbehörde praktikabel zu gestalten, wird ausdrücklich festgelegt, daß die anmeldenden Unternehmen die materiellen Freistellungsvoraussetzungen und das Vorliegen der erforderlichen Stellungnahmen nachweisen müssen.

b) Klarstellung

Zu 3 (§ 17)

a) und c) Berichtigung eines Schreibfehlers.

b) Klarstellung des Gewollten.

d) Berichtigung eines Versehens.

Zu 4 (§ 18)

Anpassung an § 17.

Zu 5 (§ 19)

Allgemein

Auf eine Definition des „räumlich relevanten Marktes" verzichtet der Entwurf in Übereinstimmung mit dem EG-Recht. Die Ergänzung des § 19 Abs. 2 Nr. 2 um das Kriterium „der tatsächliche oder potentielle Wettbewerb durch innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässige Unternehmen", die Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a der Europäischen Fusionskontrollverordnung entspricht, bringt insoweit eine Klarstellung. Sie macht unmißverständlich deutlich, daß der räumlich relevante Markt im Rahmen der Fusionskontrolle und der Verhaltenskontrolle über marktbeherrschende Unternehmen auch über den Geltungsbereich des Gesetzes hinausgehen kann.

Zu den Änderungen im einzelnen:

a) Anpassung an geänderte Stellung der Vorschrift.

b) Wie im geltenden Recht sollen die Vermutungstatbestände nicht nur für die Fusionskontrolle, sondern auch für die Kontrolle des Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung erhalten bleiben.

c) Entsprechend dem Votum des Bundesrates wird der Tatbestand eingeschränkt; dadurch wird deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß Ansprüche auf Nutzung fremder gewerblicher Schutzrechte nicht begründet werden sollen. Zugleich wird die Beweislast für das Vorliegen hinreichender Ablehnungsgründe dem marktbeherrschenden Inhaber der Infrastruktureinrichtung auferlegt.

Zu Nummer 6 (§ 20 Abs. 4 Satz 2)

§ 20 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzentwurfs verbietet ausdrücklich Verkäufe unter Einstandspreis, sofern diese nicht sachlich gerechtfertigt sind und nicht nur gelegentlich erfolgen. Mit dieser neuen Regelung wird klargestellt, daß Verdrängungsabsicht oder nachhaltige Beeinträchtigung des Wettbewerbs entgegen der bisherigen Rechtsprechung nicht mehr Voraussetzung für die Kartellrechtswidrigkeit des Untereinstandspreisverkaufs sein sollen.

Ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 Satz 2 im Einzelfall gegeben sind, haben die Kartellbehörden und Gerichte zu prüfen und festzustellen. Sie haben insbesondere zu ermitteln, wie hoch der Einstandspreis im konkreten Fall ist. Der Begriff des Einstandspreises entzieht sich einer abstrakten, allen Zweifelsfälle erfassenden Definition, u. a. weil die betriebswirtschaftlichen Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis zu immer neuen Varianten der Rechnungsstellung führen. Gleichwohl besteht Klarheit über bestimmte Kernelemente dieses Begriffs, von denen in der Rechtsanwendung ausgegangen werden kann. Grundlage ist der Preis der Ware (Listenpreis). Abzuziehen sind Rabatte, Skonti, umsatzbezogene Vergütungen (z. B. Umsatzboni) und sonstige warenbezogene Zuwendungen (z. B. Verkaufsförderungsvergütungen). Als preismindernd kommen nur solche Abzugsposten in Betracht, die ihren rechtlichen Grund im konkreten Kaufvertrag zwischen Lieferant und Abnehmer haben. Allgemeine Preisvorteile, die nicht in Zusammenhang mit bestimmten Produkten stehen, scheiden als Abzugsposten aus. Durch diese Abgrenzungen wird Manipulationen des Einstandspreises vorgebeugt.

Durch die neu aufgenommene Formulierung „es sei denn ..." wird klargestellt, daß die Beweislast bezüglich der Ausnahmegründe für eine sachliche Rechtfertigung bei dem Unternehmen liegt, das unter Einstandspreis verkauft.

Zu Nummer 6a (§ 27)

Die §§ 27 und 28 werden, entsprechend der Regelung für Kartelle in § 11, in einer Vorschrift zusammengefaßt.

Zu Nummer 6b (§ 28)

Folgeänderung zu Nummer 6a.

Zu Nummer 7 (§ 31 Abs. 1)

Klarstellung, daß auch die Tätigkeit von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften im Rahmen der Rechtsprechung des EuGH freigestellt ist.

Zu Nummer 7a (§ 31 a)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates wird ein neuer Ausnahmebereich „Sport" eingeführt, der aber inhaltlich auf den Fall der zentralen Vermarktung von Fernsehsenderechten beschränkt ist.

Freistellung von Forschungskooperationen

Der Entwurf verzichtet auf eine generelle Freistellung für Kooperationen im Bereich von Forschung und Entwicklung. Forschungskooperationen stellen in aller Regel kein Kartell dar und sind daher von § 1 GWB grundsätzlich nicht erfaßt. Durch eine ausdrückliche Freistellung im Gesetz würden diese Kooperationen implizit zu Kartellen erklärt, was nicht dem Interesse der Wirtschaft entspricht. Sollte ausnahmsweise doch eine Freistellung notwendig sein, bietet hierfür der neue § 7 eine ausreichende Grundlage.

Zu Nummer 8 (§ 33)

Die Erhebung von Verbandsklagen wird durch die Streichung der Verweisung auf § 13 UWG erleichtert (entsprechend geltender Rechtslage). Im übrigen wird der Text vereinfacht.

Zu Nummer 9 (§ 35)

a) Eine presse- und rundfunkspezifische Ausnahme von den allgemeinen Schwellenwerten ist nicht erforderlich. Deshalb wird Absatz 1 Satz 2 des Regierungsentwurfs gestrichen.

b) Die sog. Anschlußklausel wird auf die Fälle beschränkt, in denen das sich anschließende Unternehmen nicht abhängig ist. Dadurch soll der Erwerb von Vermögensteilen unter 20 Mio. DM durch Großunternehmen – wie im geltenden Recht – kontrollpflichtig sein.

c) Entsprechend dem geltenden § 24 Abs. 9 wird die Anwendung der Anschlußklausel im Pressebereich ausgeschlossen. Hierdurch soll ein Leerlaufen der Fusionskontrolle im Pressebereich, der durch relativ niedrige Umsätze gekennzeichnet ist, verhindert werden.

Zu Nummer 10 (§ 36)

a) Absatz 1 entspricht dem geltenden § 24 Abs. 1. Der Agrarausschuß des Deutschen Bundestages hat hierzu in seiner Sitzung am 29. April 1998 einstimmig folgende Begründung beschlossen (Ausschuß-Drucksache 13/976):

Im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen, z. B. im Molkerei- und Schlachthofsektor, bestehen wettbewerbliche Benachteiligungen. Beson-

ders vor dem Hintergrund einer wachsenden Konzentration auf der Nachfrageseite (Lebensmitteleinzelhandel) müssen auch auf den regional oft sehr begrenzten landwirtschaftlichen Erfassungsmärkten Zusammenschlüsse möglich sein, um Wettbewerbsnachteile auf den Absatzmärkten auszugleichen. Bei der Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen von Zusammenschlüssen sollte den Besonderheiten landwirtschaftlicher Märkte Rechnung getragen und die Veränderungen der Wettbewerbsbedingungen gegenüber den Marktpartnern einbezogen werden. Die Beibehaltung der Abwägungsklausel räumt der Kartellbehörde die Möglichkeit ein, Zusammenschlüsse von Unternehmen trotz der Entstehung oder Verstärkung einer marktbeherrschenden Stellung unter bestimmten Voraussetzungen freizugeben, und zwar dann, wenn die Unternehmen nachweisen, daß durch den Zusammenschluß auch Verbesserungen der Wettbewerbsbedingungen auf anderen Märkten eintreten, die die Nachteile der Marktbeherrschung überwiegen. Dies kann insbesondere auch der Fall sein, wenn der Zusammenschluß zu Verbesserungen auf den Absatzmärkten führt, die die Nachteile in bezug auf die Erfassungsmärkte überwiegen. Dies dürfte insbesondere dann naheliegen, wenn die betroffenen landwirtschaftlichen Verarbeitungs- bzw. Vermarktungsunternehmen eine nur relativ schwache Marktstellung als Anbieter haben, die entweder die Folge überlegener Marktmacht der nachfragenden Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels oder die Folge eines hohen Konzentrationsgrades konkurrierender Anbieter innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes ist.

b) Folgeänderung zu 5b).

Zu Nummer 11 (§ 40)

a) Klarstellung, daß nur die anmeldenden Unternehmen einer Fristverlängerung zustimmen müssen.

b) Berichtigung eines Versehens.

Zu Nummer 12 (§ 41 Abs. 4)

Berichtigung eines Versehens.

Zu Nummer 13 (§ 60 Nr. 3)

Beseitigung einer Unrichtigkeit (§ 31 Abs. 2 ist keine Vorschrift mit konstitutiver Wirkung).

Zu Nummer 14 (§ 62 Nr. 3)

Wie Nummer 13.

Zu Nummer 15 (§ 64 Abs. 1 Nr. 2)

Wie Nummer 13.

Zu Nummer 16 (§ 70 Abs. 4)

Die Beweiserleichterung in Satz 2 bewirkt, daß Unternehmen, die im Sinne des § 20 Abs. 2 abhängig sind, einen erweiterten Schutz erlangen. Dies gilt insbesondere im Verhältnis der Lieferanten zu ihren Abnehmern.

Zu Nummer 17 (§ 79)

Übernahme des § 80 Abs. 1 des Regierungsentwurfs als eigenständige Vorschrift.

Zu Nummer 18 (§ 80)

a) Folgeänderung zu Nummer 17.

b) Wie Nummer 13.

c) Berichtigung

d) Folgeänderung zu Nummer 6a.

Zu Nummer 19 (§ 81)

a) und b) Berichtigung

c) Übersichtlichere Zusammenfassung der Regelung.

d) und e) Anpassung an Grundnorm.

f) Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Nummer 20 (§ 91 Satz 2)

Es soll sichergestellt werden, daß Rechtsmittel in kartellrechtlichen Streitigkeiten von den (fachlich besonders geeigneten) Kartellsenaten entschieden werden können.

Zu Nummer 21 (§ 93)

Es wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Bindung der Postulationsfähigkeit der Rechtsanwälte an die Lokalisation in den alten Ländern zum 1. Januar 2000, in den neuen Ländern zum 1. Januar 2005 endet.

Zu Nummer 22 (§ 97)

a) Berichtigung eines Schreibfehlers.

b) Berücksichtigung des künftigen Vergaberechtsänderungsgesetzes.

Zu Nummer 23 (§ 98 Abs. 2)

Der Regierungsentwurf enthält – abgesehen von der Regelung in § 98 Abs. 2 bez. der öffentlichen Versorgung mit Wasser – keine Übergangsvorschriften. Diese Lücke wird geschlossen, soweit aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 24 (Absatz 2)

Anpassung an geänderte Rechtslage.

Zu Nummer 24a (Absatz 4 und 5)

Berichtigung

Zu Nummer 25 (Absatz 6)

Anpassung an geänderte Rechtslage und Berichtigung.

Zu Nummer 26 (Absatz 7)

Vereinfachung des Wortlauts und Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Nummer 27 (Absatz 8)

Anpassung an geänderte Rechtslage.

Zu Nummer 28 (Absatz 9)

Anpassung an geänderte Rechtslage.

Zu Nummer 29 (Absatz 10)

Berichtigung

Zu Nummer 30 (Artikel 3 – neu –)

Das sich parallel im Gesetzgebungsverfahren befindende Vergaberechtsänderungsgesetz basiert in seinem Entwurf auf dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1990 (BGBl. I S. 235). Die Änderungen durch Artikel 1 des Vergaberechtsänderungsgesetzes sollen als Vierter Teil in das neue Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eingefügt werden. Dies erfordert eine neue durchgehende Numerierung der Paragraphen sowie die daraus folgende Anpassung der entsprechenden Verweisungen. Da sich durch die Neufassung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen mehrere Paragraphen geändert haben, auf die im Vergaberechtsänderungsgesetz verwiesen wird, ist eine Anpassung auch dieser Verweisungen erforderlich. Hierbei handelt es sich um rein technische Änderungen ohne Auswirkungen auf den materiellen Gehalt der Vorschriften.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333